



Die WPK 2020



Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer

Die Wirtschaftsprüferkammer ist die vom Gesetzgeber im Jahre 1961 errichtete und mit hoheitlichen Aufgaben betraute bundeseinheitliche Berufsorganisation, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind.

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Zum einen handelt es sich um Jahresabschlussprüfungen und andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere um gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, die wegen ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit ausschließlich Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vornehmen dürfen. Zum anderen erbringen sie weitere Dienstleistungen wie Steuer- und Unternehmensberatung, Unternehmensbewertungen und Treuhandeltätigkeiten. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben.

// Erwartungen des Staates und der Öffentlichkeit

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

Ziel der Wirtschaftsprüferkammer ist es, die Qualität der Berufsausübung ungeachtet der Praxisgröße und Rechtsform ihrer Mitglieder zu fördern, sicherzustellen und fortzuentwickeln sowie die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und der Politik zu wahren. Die Wirtschaftsprüferkammer beachtet dabei auch die Erwartungen des Staates und der Öffent-

lichkeit. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt sie die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben aus; sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist Ansprechpartner ihrer Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen Fragen der Berufsausübung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die berufspolitische Meinungsbildung zu entwickeln, zu fördern und zu koordinieren. Die Qualität der Berufsausübung wird im Rahmen der Berufsaufsicht durch Beratung, Kontrollen und Sanktionen gesichert. Die Berufsaufsicht über Prüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse obliegt unmittelbar der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

// Qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung

Die Wirtschaftsprüferkammer fördert die Ausbildung des Berufsnachwuchses und führt das staatliche Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufszugang durch.

Sie pflegt den Kontakt zu Ministerien, Kammern, Verbänden und der sonstigen Öffentlichkeit sowie zu anderen Organisationen im In- und Ausland.

Die Wirtschaftsprüferkammer entwickelt und erlässt Regelungen zur Berufsausübung, zur Fortbildung ihrer Mitglieder und fachliche Regeln unter Einbeziehung des gesamten Berufsstandes und der interessierten Öffentlichkeit. Dabei achtet die Wirtschaftsprüferkammer auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der beabsichtigten Wirkung und der praktischen Umsetzbarkeit.

Das Leitbild ist Ausdruck des Bestrebens der Wirtschaftsprüferkammer, die Rahmenbedingungen für eine qualitätsbewusste und erfolgreiche Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu schaffen und zu erhalten.



Inhalt

Leitbild der Wirtschaftsprüferkammer	2	Qualitätskontrollverfahren	30
Editorial	5	Wirtschaftsprüfungsexamen	34
Schwerpunkte 2020	6	Prüfungsergebnisse	34
Corona-Pandemie	6	Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung	35
Fall Wirecard	6	Beteiligte und Gremien	35
Entwicklung der Prüferhonorare bei kapitalmarktorientierten Unternehmen	7	Aus der Tätigkeit des Beirates	38
Modularisierung macht das Wirtschaftsprüfungsexamen attraktiver	8	Kurzfassung des Jahresabschlusses 2020	39
Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)	8	Bilanz zum 31. Dezember 2020	41
Internationale Entwicklungen	9	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020	42
Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland	10	Organisation des Beirates und des Vorstandes	43
Stellungnahmen	14	Abteilungen des Vorstandes	43
Zweite Vergütungsumfrage	15	Ausschüsse	43
Gebührenordnung	16	Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs	46
WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben	18	Statistik (1. Januar 2021)	47
Nachwuchsförderung	18	Mitgliedergruppen	47
Veranstaltungen	18	Vorbildung der Mitglieder	47
Digitalisierung	19	Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit	48
Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister	20	Altersstruktur der Mitglieder	49
WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder	21	Gremien	50
Vermittlung bei Streitigkeiten	21	Vorstand	50
Geldwäschebekämpfung	22	Beirat	51
Schutz vor Wettbewerbsverstößen/Ordnungswidrigkeiten	23	Kommission für Qualitätskontrolle	51
Existenzgründungsberatung	23	Landespräsidentinnen/Landespräsidenten	52
Berufshaftpflichtversicherung	23	Geschäftsführung/Geschäftsstellen	53
Bestellung eines Praxisabwicklers	23	Organigramm	54
Veröffentlichung von Transparenzberichten	23	Ihr Weg zu uns	56
Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages	24	Impressum	56
Öffentliche Aufsicht	25		
Berufsaufsicht	26		
Anlassbezogene Berufsaufsicht	26		
Abschlussdurchsicht	27		
Präventive Aufsicht	29		

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Deutschland

Rund **17.000⁴**
Menschen
in Deutschland
arbeiten als
WP/vBP



Es gibt rund **13.300⁴**
WP/vBP-Praxen
in Deutschland

Wirtschaftsprüfung
steht für Wissenstransfer
in deutsche Unterneh-
men: Rund **3⁴ Prozent**
der WP/vBP sind für eine
Tätigkeit in der freien
Wirtschaft beurlaubt

8.400⁴ WP/vBP
arbeiten als
selbstständige
Freiberufler



Die Branchen
Wirtschaftsprüfung
und **Steuerberatung**
haben rund
440.000¹ Beschäftigte

Wirtschaftsprüfung
ist **mittelständisch**
geprägt: in **97⁴ Prozent**
der Wirtschaftsprüfung-
gesellschaften arbeiten
weniger als **11 WP/vBP**

Die Branchen
Wirtschaftsprüfung
und **Steuerberatung**
erwirtschaften einen
jährlichen Umsatz
von **32,6³ Mrd. Euro**



Mehrfach qualifiziert:
rund **14.400⁴ WP/vBP**
sind **StB**, rund
580 zusätzlich **RA**

WP/vBP führen
im Jahr rund
48.000² gesetzliche
Abschlussprüfungen
durch

Rund **70 Praxen** führen
Abschlussprüfungen
bei rund
1.000² Unternehmen
von öffentlichem
Interesse durch



In Deutschland
gibt es rund **3.000⁴**
Wirtschaftsprüfung-
gesellschaften

Viele Wirtschaftsprüfer
sind **Netzwerker**: rund
850⁴ WP/vBP-Praxen
sind in rund
450 Netzwerken
bei der WPK registriert



¹2017 | ²2019 | ³2020 | ⁴2021



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Bericht möchte ich Ihnen einen Überblick über Entwicklungen im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sowie die Arbeit der WPK im Jahr 2020 bis ins Frühjahr 2021 geben.

Vor einem Jahr, als ich Ihnen den Jahresbericht 2019 vorstellte, stand Deutschland schon unter dem massiven Einfluss der Coronavirus-Pandemie. Der Sommer brachte eine kurzzeitige Entspannung der Lage, dann folgten eine zweite und inzwischen eine dritte Welle. Mittlerweile wissen wir alle zur Genüge um die Herausforderungen, die sich aus Gesundheitsschutz, Grundrechtseinschränkung und Wirtschaftsentwicklung ergeben. Die WPK hat sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten früh in unterschiedlichen Bereichen für flexible Reaktionen auf die Krise und für Erleichterungen eingesetzt.

Auch angesichts wechselnder politischer Bewertungen und Vorgehensweisen im bisherigen Verlauf der Pandemie danke ich allen Mitgliedern der WPK dafür, dass Sie in dieser schwierigen Zeit Ihre Aufgaben zielgerichtet und gewissenhaft erfüllen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Inpflichtnahme als „Prüfende Dritte“ in den Antragsverfahren für die staatlichen Hilfen. Die Politik hat mehrfach den hohen Wert der Zwischenschaltung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern zur Sicherung einer geordneten Vergabe von Geldern betont. Mein besonderer Dank gilt daher allen Kolleginnen und Kollegen, die sich hier engagieren, obwohl sie in ihren Praxen selbst mit coronabedingten Erschwernissen umgehen müssen. Mir ist bewusst, dass Ihnen dies viel abverlangt – in Beruf und Familie.

Trotz großer Belastungen hat sich die deutsche Wirtschaft insgesamt bisher widerstandsfähig gezeigt. Es bleibt zu hoffen, dass dies auch nach einem Ende von staatlichen Hilfen und rechtlichen Notfallregelungen im Wesentlichen fortwirkt. Die volkswirtschaftliche Bilanz der Pandemie wird unser Land ohnehin noch Jahre beschäftigen.

Im Sommer trat das zweite große Thema des vergangenen Jahres hinzu: der Fall Wirecard. Inzwischen ist klar, dass hier neue traurige Maßstäbe bei der Betrugsinszenierung gesetzt wurden. Zugleich hat unser Berufsstand einen massiven Reputationsschaden erlitten. Der Hinweis auf die Ordnungsfunktion von rund 48.000 jährlich in Deutschland durchgeführten Pflichtprüfungen hilft angesichts der öffentlichen Empörung über einen Fall dieses Ausmaßes kaum.

Die Aufarbeitung des Wirecard-Falles in Bezug auf die Abschlussprüfung obliegt der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die WPK ist nicht eingebunden und hat daher keinen Einblick in die Ermittlungen zu möglichen Berufspflichtverletzungen. Gleichwohl mahnte ich von Anfang an, keinen fehleranfälligen regulatorischen Schnellschuss vorzunehmen, der absehbar am Ziel der Vermeidung vergleichbarer Fälle vorbeigehen würde. Zugleich brachte die WPK eigene Vorschläge zur Stärkung der Abschlussprüfung und der Aufsicht ein. Außerdem zeigte sich schnell, wie weitreichend unterschiedliche Verantwortlichkeiten betroffen sind, insbesondere in der Finanzmarktaufsicht sowie in der Führung und der Aufsichtsstruktur des Unternehmens (Corporate Governance).

Die Tragweite und das öffentliche Interesse führten auch angesichts der nahenden Bundestagswahl zu einem hohen Regulierungsdruck. So wurden im Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes bereits Regulierungsziele formuliert, als der parlamentarische Untersuchungsausschuss gerade erst mit der Aufklärung des Falles begann. Bei Redaktionsschluss für diesen Bericht ist der Regierungsentwurf des Gesetzes noch in der Diskussion und die Arbeit des Untersuchungsausschusses nicht abgeschlossen. Die WPK hat ihre Positionen über Stellungnahmen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Begleitend führt sie Gespräche auf unterschiedlichen Ebenen. Über die weitere Entwicklung informiert Sie die WPK fortlaufend im Internet und im WPK Magazin.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre beim Rückblick auf das Jahr 2020.

Ihr Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Ziegler', written in a cursive style.



Schwerpunkte 2020

// Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie lässt sich im Grunde kaum unter „Schwerpunkte“ einer berufsständischen Berichterstattung fassen – zu außergewöhnlich ist ihr Ausmaß und zu weitreichend sind ihre Auswirkungen. Das Virus ist eine immense Herausforderung für alle Volkswirtschaften. Die negativen wirtschaftlichen Folgen der Eindämmungsmaßnahmen haben für die deutsche Wirtschaft ein seit Bestehen der Bundesrepublik nicht gekanntes Ausmaß erreicht.

Im Frühjahr 2020 wurden kurzfristig erste finanzielle Mittel als Soforthilfen zur Verfügung gestellt. Es zeigte sich aber, dass die kurzfristige und „unbürokratische“ Mittelvergabe zu Problemen führte, beispielsweise wegen zu Unrecht beziehungsweise mehrfach beantragter Hilfen. Für die folgenden Überbrückungshilfen wurden ab dem Sommer 2020 Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte als „Prüfende Dritte“ zwischengeschaltet. Abgesehen von Kleinhilfen sind Anträge auf Überbrückungshilfe seither über die Angehörigen dieser Berufsgruppen zu stellen.

Die WPK hebt hervor, dass ihre Mitglieder diese zusätzlichen Aufgaben weiterhin gewissenhaft erfüllen, obwohl sie auch in ihren Praxen coronabedingten Herausforderungen gegenüberstehen. Mit der mehrfachen Ausweitung und Verlängerung von staatlichen Hilfen 2020/2021 vergrößerte sich auch der Arbeitsumfang für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer. In diesem Sinne hat die Politik den großen Wert der Unterstützung des Berufsstandes bei der geordneten Vergabe der Gelder gegenüber der WPK gewürdigt und allen mitwirkenden Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern Dank ausgesprochen.

Der Vorstand der WPK hat die Lage und die Dynamik der Entwicklung für ihre Mitglieder und den Rechnungslegungsprozess früh zutreffend eingeschätzt. In ihrem Zuständigkeitsbereich hat sich die WPK im weiteren Jahresverlauf mit Nachdruck für angemessene Lösungen für Rechnungsleger und für den Berufsstand eingesetzt, von Erleichterungen bei der Offenlegung für Unternehmen (§ 325 HGB)

bis hin zu coronabedingt tolerierten Fristüberschreitungen im Rahmen des Qualitätskontrollverfahrens der Mitgliedspraxen.

Seit März 2020 stellt die WPK im Internet Nachrichten sowie Fragen und Antworten mit Corona-Bezug zusammen. Auch konnte sie unter Einhaltung strenger Abstands- und Hygienebedingungen die Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen erfolgreich durchführen, ohne dass Infektionen bekannt wurden. Gleiches gilt für die im Herbst 2020 erstmals abgehaltene Prüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK).

Das Mitgliedertreffen *WPK aktuell Kammerversammlung* des Jahres 2020 fiel aus. Für 2021, das Jahr, in dem wir auf 90 Jahre Wirtschaftsprüferberuf und 60 Jahre Wirtschaftsprüferkammer zurückblicken, wurde es von Mai auf den 26. November 2021 verschoben. Die WPK hofft auf eine sich bis dahin dank fortschreitender Impfungen entspannende Lage und auf die Möglichkeit des Wiedersehens in Berlin.

Zusammenstellung von Nachrichten mit Bezug zum Coronavirus unter www.wpk.de/coronaviurs/

// Fall Wirecard

Das aus Sicht der Wirtschaft nach der Corona-Pandemie zweite bestimmende Thema des Jahres 2020 war der Fall Wirecard. Nach den inzwischen gesicherten Erkenntnissen handelt es sich um einen Fall, in dem neue Maßstäbe bei der Inszenierung eines aufwendigen Betrugs gesetzt wurden.

Der Wirtschaftsprüferberuf hat in der Folge einen gravierenden Reputationsschaden erlitten. Die WPK hat sich von Beginn an dafür ausgesprochen, zunächst den Sachverhalt gründlich aufzuklären. Zugleich hat die WPK in ihrem gesetzlichen Zuständigkeitsbereich Vorschläge zur Stärkung der Abschlussprüfung und der Aufsicht im Interesse der Öffentlichkeit unterbreitet:

- ▶ Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die als Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse tätig sind, sollten sich bei berechtigtem Interesse zu der von ihnen durchgeführten Abschlussprüfung äußern und verteidigen dürfen (insoweit Aufhebung ihrer beruflichen Verschwiegenheitspflicht).
- ▶ Der deutsche Gesetzgeber sollte die zuständigen Behörden nach Art. 7 und 12 VO [EU] 537/2014 benennen, an die Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die in der Verordnung vorgesehenen Mitteilungen richten können. Dies gilt beispielsweise bei wesentlichen Rechtsverstößen, bei wesentlichen Gefährdungen hinsichtlich der Fortführung eines Unternehmens oder bei der Verweigerung/Einschränkung/Versagung eines Prüfungsurteils.
- ▶ Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) und WPK sollte jeweils ermöglicht werden, bei öffentlichem Interesse über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens berichten zu können. Des Weiteren sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass APAS und WPK auch über wesentliche, rechtskräftige berufsaufsichtliche Maßnahmen von APAS und WPK unter Nennung des Namens gegenüber der Öffentlichkeit berichten dürfen (Nennung von „Ross und Reiter“, insoweit Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht beider Aufsichtsstellen).

Die Politik sieht aufgrund des Wirecard-Falles neben Neuregelungen in der Finanzmarktaufsicht auch raschen und weitreichenden Regelungsbedarf für den Wirtschaftsprüferberuf, obwohl gerade die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse erst im Jahr 2016 europaweit reformiert wurden.

Im Oktober 2020 wurde der Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) vorgelegt, im Dezember folgte der Regierungsentwurf. Zu beiden Entwürfen hat die WPK Stellung genommen. Einige Vorschläge haben die Ministerien aufgegriffen, was zu begrüßen ist.

Mit großer Sorge sieht die WPK jedoch, dass die Haftung des Abschlussprüfers generalisierend verschärft werden soll: Nicht wie nach geltendem Recht nur bei Vorsatz, sondern zukünftig auch bei grober Fahrlässigkeit soll der Abschlussprüfer unbeschränkt haften. Die Verschiebung des Verschuldensmaßstabes führt aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen grober und mittlerer Fahrlässigkeit zu unwägbar Haftungsgefahren. Zusammen mit der prämienswirksamen Erhöhung der Haftsummen wird eine Deckung nur noch für sehr große Prüfungsgesellschaften erreichbar sein. Es ist zu befürchten, dass mittelständische Praxen wirtschaftlich kurzfristig aus dem Prüfermarkt verdrängt werden. Damit verfehlt der Gesetzentwurf die Vorgaben der EU-Kommission.



Präsident Gerhard Ziegler

Verstärkt wird diese Konzentration zusätzlich durch die Verschärfungen im Bilanzstrafrecht, die eine strengere, nicht versicherbare Dritthaftung bewirken.

Es ist zu befürchten, dass dies alles dazu führen wird, dass der Beruf des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers weiter an Attraktivität für den Berufsnachwuchs verliert – damit werden die Bemühungen der Wirtschaftsprüferkammer konterkariert, den Beruf für den Nachwuchs interessant zu halten.

Stellungnahme der WPK vom 9. November 2020 zum Referentenentwurf des FISG abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichvuellnahmen/2020/#sn-2247

Stellungnahme der WPK vom 17. Februar 2021 zum Regierungsentwurf des FISG abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2336

// Entwicklung der Prüferhonorare bei kapitalmarktorientierten Unternehmen

Die Analyse des deutschen Wirtschaftsprüfermarktes für das Jahr 2019 der WPK zeigt, dass der Anteil der Abschlussprüfungsleistungen an den bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erzielten Gesamthonoraren in den Jahren 2017 bis 2019 zugenommen hat.

Die gesamten Honorare für die bei kapitalmarktorientierten Unternehmen erbrachten Tätigkeiten (Prüfungs- und Nichtprüfungsleistungen) beliefen sich im Berichtsjahr 2019 auf etwa 781 Mio. Euro.



■ Vorstandsmitglied Michael Niehues

Davon entfielen auf Honorare für Abschlussprüfungsleistungen ca. 585 Mio. Euro. Damit stellten im Jahr 2019 durchschnittlich 74,9 % (2018: 70,9 %; 2017: 62,4 %) der Gesamthonorare Honorare für Abschlussprüfungsleistungen dar. Der Vergleich zu den Vorjahren dokumentiert die Entwicklung, wonach zunehmend mehr Prüfungsleistungen in dem untersuchten Bereich erbracht werden.

Marktstrukturanalyse 2019 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/wirtschaftspruefer/marktstrukturanalyse

// Modularisierung macht das Wirtschaftsprüfungsexamen attraktiver

Das Jahr 2020 war das erste Jahr, in dem das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Novellierung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 vollständig in modularisierter Form durchgeführt wurde. Die Modularisierung ermöglicht, die vier Prüfungsmodule auf mehrere Termine während eines maximal sechsjährigen Prüfungszeitraums zu verteilen oder sie – wie bis zu der Änderung des Prüfungsrechts – in einem Prüfungstermin abzulegen.

Diese Möglichkeit einer individuelleren persönlichen Examenplanung stieß auf großes Interesse. Mit 1.153 Bewerberinnen und Bewerbern, die zur Prüfung zugelassen und geladen wurden, hat sich die Kandidatenzahl gegenüber dem Vorjahr deutlich um rund 45 % erhöht.

Für die Zukunft zeichnet sich eine darüber hinausgehende weitere Modularisierung der Prüfungsabläufe ab. Die Bundesregierung hat mit dem im November 2020 beschlossenen Regierungsentwurf eines

Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften den erstmals im Mai 2017 gemachten Vorschlag des Vorstandes der WPK aufgegriffen, einzelne Prüfungsteile – außer der Modulprüfung in „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ – bereits nach einer mindestens sechsmönatigen praktischen Tätigkeit ablegen zu können. Die Umsetzung dieses Vorschlages könnte ein weiterer Baustein werden, das Wirtschaftsprüfungsexamen für den Berufsnachwuchs attraktiver zu machen.

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/examensdurchfuehrung/

// Fachwirt/-in Wirtschaftsprüfung (WPK)

Der erste Prüfungstermin der neuen Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) hat im Herbst 2020 begonnen. Der aus drei Klausuren bestehende schriftliche Prüfungsteil fand im November 2020 statt.

Alle Kandidatinnen und Kandidaten, die an dem Prüfungstermin 2020/2021 der neuen Fortbildungsprüfung zum Fachwirt/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) teilgenommen haben, haben die Prüfung bestanden.

Die 14 erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten haben zunächst im November 2020 die schriftliche Prüfung abgelegt, die aus drei Klausuren besteht, und sind Ende März 2021 mündlich geprüft worden. Sie haben Gesamtnoten von „gut“ bis „ausreichend“ erzielt.

Der Vorstand der WPK hat an den sechs Standorten der Landesgeschäftsstellen der Kammer (zunächst) je einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss gebildet und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder dieser Ausschüsse berufen. Derzeit ist lediglich noch die Berufung von stellvertretenden Mitgliedern aus der Gruppe der Lehrkräfte in die Prüfungsausschüsse in Hamburg und Stuttgart offen.

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat aus dem Kreis der Prüfungsausschüsse einen Aufgabenerstellungsausschuss errichtet, dem Cihan **Demirel**, Andreas **Tilke** und Professor Jan **Breitweg** als Mitglieder sowie Alexandra **Linnepe** und Professor Holm **Krüger** als stellvertretende Mitglieder angehören; die Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes aus der Gruppe der Beauftragten der Arbeitnehmer ist noch offen. Dieser Ausschuss wählt die im schriftlichen Prüfungsteil zu bearbeitenden Aufgaben aus. Dies geschah im November 2020 erstmals für die Aufgaben der Prüfung 2020/2021.

// Internationale Entwicklungen

Europa und Europäische Union

Mitgliedschaft bei Accountancy Europe

Die WPK ist seit dem 1. Januar 2020 Vollmitglied bei Accountancy Europe. Zusammen mit dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sind dort zwei deutsche Organisationen des Berufsstandes vertreten.

Accountancy Europe ist die Europäische Dachorganisation des Wirtschaftsprüferberufs mit 51 Berufsorganisationen aus 35 Ländern, die insgesamt eine Million Berufsangehörige repräsentieren. Die Vereinigung veröffentlicht unter anderem Studien und Informationen zu fachlichen und berufspolitischen Themen, organisiert dazu Veranstaltungen, stimmt sich in fachlichen und berufspolitischen Fragen mit den Mitgliedsorganisationen ab und veröffentlicht Stellungnahmen unter anderem gegenüber der EU-Kommission und der International Federation of Accountants (IFAC). Präsident bis Ende 2020 war Florin Toma aus Rumänien, neuer Präsident ab Januar 2021 ist der Brite Myles Thompson. Die WPK hat die Aktivitäten der Accountancy Europe im Jahr 2020 intensiv begleitet und sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen eingebracht sowie an Gremiensitzungen teilgenommen.

Der deutsche Berufsstand wirkt zudem mit zahlreichen Vertretern in den Gremien der Accountancy Europe mit. So ist WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens Poll Mitglied des Leitungsgremiums der Accountancy Europe (Board). Daneben haben im Berichtszeitraum WP/StB Michael Niehues den Vorsitz der Professional Ethics and Competences Working Party, WP/StB Dr. Christian Orth den Vorsitz der Audit and Assurance Policy Group und WP Burkard Eckes den Vorsitz der Banks Working Party inne.

Außereuropäisches Ausland

Aktivitäten der WPK mit Blick auf IFAC

Die WPK ist langjähriges Mitglied der IFAC, dem weltweiten Zusammenschluss der Berufsorganisationen für die Accountancy Profession. Die WPK verfolgt die Aktivitäten relevanter IFAC-Gremien, bringt sich mit Stellungnahmen und fachlichen Hinweisen ein und nimmt an Gremiensitzungen teil.

Vertreter aus Deutschland in IFAC-Gremien:

WP/StB Klaus **Bertram**, Small and Medium Practices Advisory Group (SMPAG), bis 2021 (Stellvertretender Vorsitzender in 2021)

WP Thorben **Ehrlich**, International Panel on Accountancy Education (IPAE), bis 2021

Prof. Dr. Kai-Uwe **Marten**, International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), bis 2023

WP/StB Thomas **Müller-Marqués Berger**, Vorsitzender Consultative Advisory Group (CAG) zu International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB), bis 2023

WP/StB Dr. Christian **Orth**, Consultative Advisory Group (CAG) zu International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) und zu International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB), ab 2020

WP/StB/RA FAFStR Prof. Dr. Jens **Poll**, International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA), bis 2023

WP Prof. Dr. Wienand **Schruff**, IFAC Nominating Committee, bis 2021

Standard Setting Boards

Für den deutschen Berufsstand sind vor allem die Aktivitäten des für die internationalen Prüfungsstandards ISA zuständigen International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) und des für Berufsethik zuständigen International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) von Bedeutung. Das IESBA legt internationale berufsrechtliche Anforderungen in einem Verhaltenskodex nieder, dem IESBA Code of Ethics.

Stellungnahme zum Entwurf ISA 600 (Revised), Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)

Das IAASB veröffentlichte im April 2020 eine umfassende Überarbeitung des Prüfungsstandards für Konzernabschlussprüfungen (*ISA 600 (Revised), Special Considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)*).

Die Gremien der WPK kamen zu dem Ergebnis, dass der Entwurf in Gänze abzulehnen ist und haben dies in ihrer Stellungnahme vom 2. Juli 2020 gegenüber dem IAASB zum Ausdruck gebracht. Wesentliche Bedenken der WPK sind:

- ▶ Negative Wettbewerbseffekte vor allem für kleine und mittlere Praxen, da das Konzernprüfungsteam künftig massiv in das Vorgehen der Teilbereichsprüfer eingreifen darf.
- ▶ Die Risikoeinschätzung soll künftig zentral durch das Konzernprüfungsteam vorgenommen werden. Dabei liegt es im Ermessen des Konzernprüfungsteams, ob die Erkenntnisse einer dezentralen Risikoeinschätzung durch den Teilbereichsprüfer weiterhin Berücksichtigung finden.
- ▶ Die Pflicht zur Durchführung von Abschlussprüfungen (*Full Scope Audits*) bei bedeutenden Teilbereichen soll künftig nicht mehr bestehen. Stattdessen sollen dem Teilbereichsprüfer Prüfungshandlungen für einzelne Abschlussposten vorgegeben werden.



■ Vorstandsmitglied Dr. Richard Wittsiepe

- ▶ Die Auswirkungen der überarbeiteten und in den kommenden zwei Jahren anzuwendenden ISA 540 (rev.) und ISA 315 (rev.) auf die Konzernabschlussprüfung werden im vorliegenden Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt.

Stellungnahme zu Unternehmenszusammenschlüssen – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung

Im März 2020 legte das International Accounting Standards Board (IASB) ein Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen – Angaben, Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung (DPI/2020/1 *Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment*) vor. Schwerpunkt der Erörterungen war die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Ausprägung eine Rückkehr zur planmäßigen Abschreibung des Goodwills vorgenommen werden sollte.

Die WPK sprach sich in ihrer Stellungnahme ausdrücklich für die Wiedereinführung der planmäßigen Abschreibung des Goodwills aus, da der Impairment-Test sehr ermessensbehaftet ist und Wertminderungen oftmals erst mit deutlicher Verzögerung erfasst werden.

Zudem haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass sich die Buchwerte der Goodwills nicht wie ursprünglich erwartet abgebaut haben. Vielmehr haben sie seit Einführung des Impairment-Only-Approach im Jahr 2004 kontinuierlich zugenommen.

Weitere Stellungnahmen

Die WPK nahm darüber hinaus zu den folgenden Themen gegenüber IESBA und IAASB Stellung:

- ▶ Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers (*Objectivity of Engagement Quality Reviewers*),

- ▶ Zulässigkeit von Nichtprüfungsleistungen (*Non-Assurance Services*),
- ▶ Honorare (*Fees*),
- ▶ International Standard on Quality Management 1 (ISQM 1),
- ▶ International Standard on Quality Management 2 (ISQM 2),
- ▶ International Standard on Auditing 220 (Revised).

Darüber hinaus äußerte sich die WPK mit Eingaben zu folgenden Themen:

- ▶ Bewertung der Leistung von IFAC und
- ▶ Strategieplan der IFAC.

// Wichtige Gesetzgebungsvorhaben in Deutschland

Die WPK bringt sich für ihre Mitglieder in die Gesetzgebung ein und informiert über neue Rechtsentwicklungen. Auch 2020 gab sie zahlreiche Stellungnahmen zu berufsstandsrelevanten Vorhaben ab (Aufstellung auf Seite 14 f.). Sie begleitet in Arbeitskreisen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) berufsstandsübergreifende Gesetzesvorhaben. Informationen zu den Stellungnahmen sind im WPK Magazin und im Internet verfügbar.

Für das Jahr 2020 sind folgende Regelungsvorhaben hervorzuheben:

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität

Das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben in Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte im Oktober 2020 den Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes veröffentlicht, der vom Bundeskabinett am 16. Dezember 2020 verabschiedet wurde.

Mit dem Gesetz soll auf die Geschehnisse um die Insolvenz der Wirecard AG reagiert werden, die aus Sicht der federführenden Ministerien beziehungsweise der Bundesregierung die Notwendigkeit aufzeigen, das bisherige System der Bilanzkontrolle sowie die Abschlussprüfung und die Corporate Governance zu stärken, um die Richtigkeit von Rechnungslegungsunterlagen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sicherzustellen (siehe auch Seite 6 f.).

Bestimmendes Thema für den Berufsstand ist die verschärfte Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen (§ 323 HGB). Der Vorschlag des Referentenentwurfs zur Haftungshöchstgrenze wurde modifiziert. Während im Referentenentwurf noch mit einer Zweiteilung der erhöhten Haftsummen von

- ▶ 20 Mio. Euro bei Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse und
- ▶ 2 Mio. Euro bei sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen

gearbeitet wurde, sieht der Regierungsentwurf eine Dreiteilung vor:

- ▶ 16 Mio. Euro bei kapitalmarktorientierten Unternehmen,
- ▶ 4 Mio. Euro bei CRR Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen und
- ▶ 1,5 Mio. Euro bei sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen.

Mit dieser Änderung ist die Bundesregierung Hinweisen der WPK zum Referentenentwurf zumindest in Teilen gefolgt.

Ebenso aufgegriffen hat der Gesetzgeber eine Anregung der WPK in Bezug auf eine Entkoppelung des § 323 HGB und der Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung in der WPO (§ 54 WPO). Damit sich die erhöhten Haftsummen des HGB nicht über den Verweis aus der WPO in das HGB auf die Mindestversicherungssumme für alle Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften auswirken, soll die Mindestversicherungssumme von aktuell 1 Mio. Euro je Versicherungsfall zukünftig unmittelbar in der WPO selbst festgelegt werden. Leider soll nach dem Vorbild der Steuerberater und Rechtsanwälte hierbei die Möglichkeit einer Maximierung des Versicherungsschutzes eingeführt werden, wogegen sich die WPK ausgesprochen hatte.

Die Haftungshöchstgrenzen bei der Haftung des Abschlussprüfers nach § 323 HGB sollen nach den Vorstellungen des Regierungsentwurfes auch bei grober Fahrlässigkeit entfallen, nicht mehr nur bei Vorsatz. Die WPK hat sich in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf hiergegen ausgesprochen und einen konstruktiven Gegenvorschlag vorgelegt.

Wie der Referentenentwurf sieht auch der Regierungsentwurf für alle Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren vor. Weiterhin soll der Umfang verbotener Nichtprüfungsleistungen bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse deutlich ausgeweitet werden. Dafür sollen die bisherigen deutschen Ausnahmeregelungen aufgehoben werden, die in Wahrnehmung der EU-Mitgliedstaatenwahlrechte nach Art. 5, 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erlassen worden waren (§ 318 Abs. 1a HGB, § 319a HGB).

Wegen des vorgesehenen Wegfalls des § 319a HGB soll die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners nunmehr in § 43 Abs. 3 WPO geregelt werden. Damit ist der Gesetzgeber ebenfalls einer Anregung der WPK gefolgt.

Im Hinblick auf die Abschaffung des § 318 Abs. 1a HGB (Höchstlaufzeiten von Prüfungsmandaten) sieht die Bundesregierung eine Übergangsregelung vor und folgt damit einer Forderung der WPK. Danach können Prüfungsaufträge noch für bis zu zwei weitere Geschäftsjahre an den bisherigen Abschlussprüfer erteilt werden.



■ Vorstandsmitglied Rainer Eschbach

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich zum Ziel gesetzt, das Personengesellschaftsrecht zu modernisieren. Es existiert im Wesentlichen unverändert seit dem Jahr 1900. Hierzu veröffentlichte das Ministerium im April 2020 den unter seiner Federführung erarbeiteten Mauracher (Vor-)Entwurf einer Expertenkommission. Im November folgte hieran anschließend ein fortentwickelter Referentenentwurf.

Mit dem Vorhaben soll die derzeitige Teilrechtsfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aufgehoben werden und künftig klar unterschieden werden zwischen der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen GbR. Bei den rechtsfähigen Gesellschaften wird unterschieden zwischen eingetragenen Gesellschaften und nicht eingetragenen Gesellschaften.

Die WPK hatte angeregt, § 27 Abs. 2 WPO so zu ergänzen, dass eine GbR nur dann als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden kann, wenn diese im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Das Berufsregister verfügt über keine Publizität. Mit dem Vorschlag könnte für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die als GbR anerkannt sind, deren Existenz, Identität und ordnungsgemäße Vertretung künftig zuverlässig festgestellt werden. Dies verschafft dem Rechtsverkehr auch Gewissheit über Haftung und Vertretungsverhältnisse von als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannten GbR, die unter anderem auch als Abschlussprüfer tätig werden können.

Zum Mauracher (Vor-)Entwurf nahm die WPK am 30. Juni 2020 Stellung, zum Referentenentwurf am 15. Dezember 2020. Der Regierungsentwurf wurde im Januar 2021 verabschiedet.



■ Vorstandsmitglied WP/RAuN/StB Dr. Christof Hasenburg

Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im August 2019 Eckpunkte für eine Neuregelung der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften vorgelegt. Der Referentenentwurf vom Oktober 2020 erweiterte die Überlegungen auch auf steuerberatende und patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften. Der Regierungsentwurf wurde im Januar 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet und in das Gesetzgebungsverfahren gegeben.

Mit dem Vorhaben soll das Recht der Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, Patentanwälten und Steuerberatern grundlegend neu geordnet werden. Die Entwürfe gehen dabei sehr weit. Sie sehen vor, dass sich Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten und Steuerberatern künftig allen Angehörigen von Freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG öffnen dürfen. So wäre es beispielsweise möglich, dass auch Hebammen, Yogalehrer und Unternehmensberater in Rechtsanwalts- und Steuerberaterberufsausübungsgesellschaften tätig werden können.

Die Kritik an dieser weitgehenden Öffnung wurde bereits im Vorfeld der Abgabe einer Stellungnahme der WPK durch die Präsidenten von Wirtschaftsprüferkammer, Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Patentanwaltskammer und der Bundesnotarkammer und in einem gemeinsamen Präsidentenschreiben gegenüber der Bundesjustizministerin adressiert.

Der weitreichende Entwurf führt aus Sicht des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zu strukturellen Verwerfungen in der Zusammenarbeit mit Steuerberatern und Rechtsanwälten, insbesondere bei interprofessionellen Einheiten oder mehrfach qualifizierten Berufsträgern (wie beispielsweise WP/StB, WP/RA).

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften muss es eine Regelung geben, wonach diese nicht als Berufsausübungsgesellschaften nach BRAO oder StBerG anerkannt werden müssen, wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater beteiligt sind (80 % der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer sind selbst zugleich Steuerberater oder Rechtsanwalt).

Die WPK hat sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass auch WP/vBP-Partnerschaften weiterhin befugt sein müssen, Steuerberatung unmittelbar anbieten zu können und insoweit postulationsfähig vor Gerichten sein zu können. Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 wird sich die WPK dafür einsetzen, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften weiterhin steuerberatend und -vertretend tätig sein können.

Darüber hinaus sollen mit dem Vorhaben zahlreiche WPO-Regelungen zur Berufsaufsicht über die Berufsrechte der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer hinweg vereinheitlicht werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften

Im Juni 2020 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vor. Mit diesem Vorhaben soll unter anderem auch die WPO punktuell geändert werden:

- ▶ Einführung einer gesetzlichen Abkürzung „WPO“ für die Wirtschaftsprüferordnung.
- ▶ Durch Einführung eines § 16 b WPO soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Bestellungsverfahren auszusetzen, wenn gegen die antragstellende Person ein Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat anhängig ist und in diesem eine Verurteilung zu erwarten steht, die eine Versagung der Bestellung zur Folge haben würde.
- ▶ Mit einem neuen § 58 a WPO soll die WPO um eine Regelung zur Führung von Mitgliederakten ergänzt werden. Zu diesen sollen neben den Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Bestellung oder Anerkennung und der Qualifikation des Mitglieds stehen, insbesondere alle Dokumente gehören, die mögliche Berufspflichtverletzungen des Mitglieds betreffen.
- ▶ Die WPK-interne Verschwiegenheitspflicht nach § 64 WPO, die auch die Verschwiegenheit der Gremien der WPK regelt, soll in einen neuen § 59 c WPO verschoben und überarbeitet werden.

Hierbei sollen die Grundsätze des § 50 a Abs. 1 bis 4, 7 und 8 WPO auch auf die Verschwiegenheit der WPK übertragen werden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 18. November 2020 veröffentlicht. Die WPK hat sich eher verhalten zu beiden Entwürfen positioniert (Stellungnahmen vom 10. August 2020 und 1. März 2021). Da sich die Verwaltungstätigkeit der WPK sehr weitreichend nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes richtet, erscheinen die meisten Regelungsentwürfe als nicht erforderlich.

Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz will mit seinem Referentenentwurf von November 2020 die Möglichkeit der Rechtsanwälte erweitern, Erfolgshonorare zu vereinbaren. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 20. Januar 2021 veröffentlicht. Die WPK regte an, das Berufsrecht für WP/vBP gleichermaßen anzupassen (Stellungnahmen vom 7. Dezember 2020 und 29. März 2021). Immerhin dürfen nach § 55 a WPO auch WP/vBP bei der Hilfeleistung in Steuersachen unter bestimmten Bedingungen Erfolgshonorare vereinbaren.

Der Gesetzentwurf soll den Wettbewerbsnachteil von Rechtsanwälten gegenüber registrierten Inkassounternehmen ausgleichen, darunter auch sogenannte Legal-Tech-Unternehmen. Diese Unternehmen bieten standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen an, ohne an das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren gebunden zu sein. Solche Dienstleistungen werden gerade bei geringwertigen Forderungen zunehmend von Verbrauchern nachgefragt. Rechtsanwälte sollen künftig in weiterem Umfang Erfolgshonorare und in diesem Zusammenhang auch eine Übernahme der Rechtsverfolgungskosten vereinbaren dürfen, insbesondere bei Beträgen bis 2.000 Euro.

Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche

Im August 2020 legte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vor. Mit dem Gesetz soll die am 2. Dezember 2018 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche in nationales Recht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf sah unter anderem folgende wesentliche Änderungen vor:

- ▶ Entfall des Vortatenkatalogs des § 261 Strafgesetzbuches (StGB),
- ▶ Regelung der Geldwäschestrafbarkeit von Strafverteidigern bei der Honorarannahme,
- ▶ gesonderter Strafrahmen für Verpflichtete des Geldwäschegesetzes (GwG),

- ▶ Entfall der Möglichkeit der Straffreiheit nach Selbstanzeige, § 261 Abs. 9 StGB,
- ▶ Entfall der Möglichkeit durch eine Verdachtsmeldung an die Financial Intelligence Unit (FIU) gemäß § 43 Abs. 1 GwG keine zusätzliche Selbstanzeige nach § 261 Abs. 1 StGB erstatten zu müssen, wenn der gemeldete Sachverhalt alle Angaben enthält, die für eine Selbstanzeige erforderlich sind, § 43 Abs. 4 GwG.

Die WPK sprach sich gegen die vollständige Aufhebung des Vortatenkatalogs aus. Zudem regte sie an, die Regelung des Ausschlusses der Geldwäschestrafbarkeit bei der Honorarannahme auch auf WP/vBP zu erweitern und eine Ausnahme von der Meldepflicht in § 43 GwG für die Fälle aufzunehmen, in denen sich der WP/vBP dem Risiko ausgesetzt sieht, durch die Abgabe einer Verdachtsmeldung selbst wegen Geldwäsche oder Beteiligung an Geldwäsche strafrechtlich verfolgt zu werden.

Im November 2020 folgte der Regierungsentwurf, der weiterhin die vollständige Aufhebung des Vortatenkatalogs des § 261 StGB vorsieht. Auch die Geldwäschestrafbarkeit bei der Honorarannahme wird nur für Strafverteidiger geregelt.

In ihrer aktuellen Stellungnahme hält die WPK auch weiterhin an ihren Einwendungen bezüglich des Vortatenkataloges sowie der Honorarannahme fest.

Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Künftig gibt es einen Rechtsrahmen, um Sanierungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens zu ermöglichen. Unternehmen sollen sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans sanieren können. Dadurch können Unternehmen die Verhandlungen zur Restrukturierung selbst führen und den Plan selbst zur Abstimmung stellen.

Die neuen Regelungen finden sich im Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG). Es ist Teil des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts und dient der Umsetzung der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023. Das Gesetz trat in seinen überwiegenden Teilen am 1. Januar 2021 in Kraft (BGBl. I, Seiten 3.256 ff., vom 29. Dezember 2020).

Enthalten sind neue Tätigkeitsfelder für WP/vBP in Gestalt des Restrukturierungsbeauftragten (§§ 73 ff. StaRUG) und des Sanierungsmoderators (§§ 94 ff. StaRUG). Außerdem wurde die Insolvenzordnung geändert. Wurde früher etwa der vorläufige Sachwalter durch den vorläufigen Gläubigerausschuss oder die Schuldnerin ausgewählt, kann jetzt mit der Anordnung der Eigenverwaltung zugleich ein Sondersachwalter bestellt werden (§ 274 a Abs. 1 InsO).

Darüber hinaus hat der WP/vBP nun eine gesetzliche Hinweis- und Warnpflicht, wenn ihm bei der Erstellung eines Jahresabschlusses offenkundige Anhaltspunkte bekannt werden, die einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen können (§ 102 StaRUG). Diese Pflicht ist in der Sache nicht neu, galt bisher aber nur durch Rechtsprechung und dem IDW S7 (Ziffer 78). Es besteht nach wie vor keine Pflicht, im Rahmen der Erstellungstätigkeit auch die Insolvenzreife eines Unternehmens zu prüfen.

Mit ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2020 zum Referentenentwurf konnte die WPK verhindern, dass bei Prüfungs- und Erstellungsaufträgen stets zu prüfen ist, ob bei Durchsicht der Unterlagen und aufgrund der dem Prüfer/Ersteller bekannten Umstände tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten vorliegen, die einer Unternehmensfortführung entgegenstehen können.

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte (ESEF-Format)

Mit Wirkung für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2020 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Jahresfinanzberichte im ESEF-Format erstellen. Damit sollen die Jahresfinanzberichte leichter zugänglich gemacht, analysiert und verglichen werden können.

Dazu hatte das Bundeskabinett am 22. Januar 2020 den Regierungsentwurf des ESEF-UG beschlossen und am Folgetag veröffentlicht. Dieser sieht – anders als der Referentenentwurf – eine weniger

in den Aufstellungsprozess der Unternehmen eingreifende Offenlegungslösung vor. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist nun explizit auch eine Prüfung des Offenlegungsformats vorgesehen. In einem besonderen Abschnitt des Bestätigungsvermerks ist über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Die WPK hat am 6. März 2020 gegenüber dem Deutschen Bundestag zum Regierungsentwurf Stellung genommen und begrüßt, dass von der ursprünglichen Aufstellungslösung Abstand genommen wurde. Einige verbleibende Punkte hat die WPK dennoch angesprochen:

- ▶ zeitliche Verdichtung des Aufstellungs- und Prüfungsprozesses,
- ▶ keine Sicherstellung der Einreichung eines geprüften ESEF-Formats,
- ▶ Unverträglichkeit von Bestätigungsvermerk mit traditionellem Abschluss,
- ▶ Konsequenzen bei Beanstandung des Offenlegungsformats und
- ▶ Unklarheiten in der technischen Umsetzung.

Nach Überzeugung der WPK könnten diese Hürden verhältnismäßig einfach aus dem Weg geräumt werden, indem im Rahmen der Abschlussprüfung die Möglichkeit einer „nachgelagerten Prüfung“ der elektronischen Wiedergabe des geprüften Abschlusses zum Zweck der Offenlegung eingeräumt wird. Dennoch hat der Deutsche Bundestag das ESEF-UG im Juni 2020 verabschiedet. Es wurde am 18. August 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet.

In der Folge begrüßte die WPK die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 2020, den EU-Mitgliedstaaten frei-

// Stellungnahmen

Datum	Thematik	Adressat
07.01.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	BMF
26.02.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)	BMJV
06.03.2020	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahres-Finanzberichte (ESEF)	BT, Prof. Dr. Heribert Hirte, MdB
31.03.2020	IESBA Exposure Draft Proposed Revisions to the Code Addressing the Objectivity of Engagement Quality Reviewers	IESBA
08.04.2020	Gemeinsame Stellungnahme von BStBK und WPK zum Diskussionsentwurf eines BMF-Schreibens zur Anwendung der Vorschriften über die Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen	BMF
24.04.2020	Bericht über die Ausarbeitung eines Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs der Abgeordneten in der Nationalversammlung, Valérie Gomez-Bassac, im Auftrag des französischen Ministers für Europaangelegenheiten	BMJV
30.04.2020	Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	BT Finanzausschuss, BT Ausschuss für Wirtschaft und Energie
26.05.2020	IESBA Exposure Draft Proposed Revisions to the Non-Assurance Services Provisions of the Code	IESBA
26.05.2020	IESBA Exposure Draft Proposed Revisions to the Fee-related Provisions of the Code	IESBA

▶ Fortsetzung auf Seite 15

Datum	Thematik	Adressat
28.05.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz – RiG)	BMF
08.06.2020	Stellungnahme zur geplanten Umsatzsteuerreduzierung im Rahmen des Corona-Konjunkturpakets	BMWi, BMF
12.06.2020	Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft	BMJV
17.06.2020	Referentenentwurf einer Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung - Immobilien – GwGMeldV-Immobilien)	BMF
30.06.2020	Mauracher Entwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	BMJV
02.07.2020	IAASB Exposure Draft ISA 600 (Revised), Special Considerations - Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)	IAASB
06.07.2020	IFAC Strategic Plan for 2021 and Beyond	IFAC
10.08.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften	BMJV
26.08.2020	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft	BT – Rechtsausschuss, BT – Ausschuss für Wirtschaft und Energie
16.09.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen	BMF
01.10.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts	BMJV
06.10.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche	BMJV
14.10.2020	Gemeinsame Stellungnahme von WPK und BStBK zum Entwurf der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister der aktualisierten „Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen“ für das Bezugsjahr 2020	Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister
15.10.2020	Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung zur Cyberresilienz im Finanzsektor (COM/2020/595 final) sowie zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie (COM/2020/596 final)	BMF
02.11.2020	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts (Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021)	BT – Rechtsausschuss, BT – Haushaltsausschuss
09.11.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)	BMF, BMJV
24.11.2020	Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche	BT – Rechtsausschuss, BT – Innenausschuss
25.11.2020	IFAC Stakeholder Survey 2020	IFAC
02.12.2020	IASB Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment	IASB
03.12.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erneuerung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe	BMJV
07.12.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt	BMJV
15.12.2020	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts	BMJV

zustellen, die Anwendung der ESEF-Anforderungen für die Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen um ein Jahr zu verschieben. Ob der deutsche Gesetzgeber diese Verschiebung umsetzt, bleibt abzuwarten.

Stellungnahmen der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/

// Zweite Vergütungsumfrage

Die zweite Vergütungsumfrage der WPK im Herbst 2020 richtete sich erneut an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Die Umfrage fand anonymisiert und wiederum in Kooperation mit Prof. Dr. Timo Schmid, Statistische Beratungseinheit, Freie Universität Berlin, statt.

Folgende Kernaussagen lassen sich festhalten:

- ▶ Die Jahresgehälter angestellter WP und StB stiegen seit der ersten Befragung im Jahr 2017 verhalten (ca. 5 %).



■ Vorstandsmitglied Michael Gschrei

- ▶ Demgegenüber verdienen in einer WP-Praxis angestellte RA als Berufsanfänger seitdem deutlich mehr (ca. 25 %), Steigerungen sind auch für RA mit längerer Berufszugehörigkeit festzustellen (ca. 13 - 15 %).
- ▶ Überstunden werden angestellten WP mit Berufszulassung bis drei Jahren deutlich häufiger bezahlt (rd. 24 % gegenüber 13 %).
- ▶ Die Vergütung des akademischen Fachpersonals im Bereich Beratung stieg gegenüber 2017 deutlich bei einer Berufszugehörigkeit über neun Jahre (ca. 15 %).

Zur ersten Umfrage (siehe dazu WPK Magazin 4/2017, Seite 20) erreichten die WPK viele positive Rückmeldungen aus dem Berufsstand und der Fachöffentlichkeit. Die gewonnenen Ergebnisse galt es mit der zweiten Befragung aktuell zu halten. Unverändertes Ziel der aktuellen Umfrage war, den Praxen eine Vergleichsbasis aus Arbeitgebersicht zu bieten, auf der sie die Gehälter ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Die Vergütung von Partner- oder Leitungsebenen war weiterhin ausgenommen. Die Umfrage bezog sich demnach auf angestellte WP/vBP, StB und RA (jeweils unterhalb der Partnerebene), akademisches Fachpersonal in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und betriebswirtschaft-

liche Beratung, weiteres Fachpersonal sowie Werkstudenten und Praktikanten. Neben dem fixen Jahresgehalt wurden auch das variable Jahresgehalt sowie weitere Vergütungsbestandteile abgefragt (Dienstwagen, betriebliche Altersversorgung und bezahlte Überstunden sowie Gehaltszuschlag für Zusatzqualifikationen).

Insgesamt wurden 9.954 Praxen beziehungsweise Niederlassungen befragt, von denen 740 an der Umfrage teilnahmen. Dies entspricht einer Teilnahmequote von rund 7,4 %. Nach Einschätzung der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin sind die Ergebnisse auf Bundesebene als repräsentativ anzusehen, trotz leider rückläufiger Teilnahmequote. Vermutlich ist dieser Rückgang auf die besondere Situation der anhaltenden Pandemie zurückzuführen.

Erfreulicherweise konnten neben der deutschlandweiten Auswertung erneut auch regionale Auswertungen zur Umfrage erstellt werden (bezogen auf Bundesländer und Ballungsräume). Repräsentativen Charakter haben die regionalen Auswertungen allerdings aufgrund der zu geringen Teilnahmequoten weiterhin nicht.

Die WPK dankt allen Mitgliedern, die sich beteiligt haben. Die nächste Umfrage soll in zwei bis drei Jahren stattfinden. Dabei hoffen wir auf eine wieder steigende Teilnahme, um den Mehrwert der Umfrage für und im Interesse aller Mitglieder zu erhöhen. Für eine rege Beteiligung möchten wir bereits an dieser Stelle werben.

Die bundesweiten Ergebnisse der Vergütungsumfrage sind im WPK Magazin 4/2020, Seite 18 ff., ausführlich dargestellt. Die regionale Auswertung nach Bundesländern und Ballungsräumen ist im geschützten Mitgliederbereich der WPK-Internetseite „Meine WPK“ verfügbar.

// Gebührenordnung

Der Beirat hat sich nach Vorberatungen im Vorstand und im Haushaltsausschuss für die Erhöhung der Gebühr für die Erstbestellung als Wirtschaftsprüfer/vereidigter Buchprüfer auf 500 Euro ausgesprochen. Die Erhöhung der Gebühr war zur Wahrung des Kostendeckungsprinzips erforderlich. Weitere Gebührenänderungen sind im Jahr 2020 nicht erfolgt.

DIE WPK IM NETZ

Wussten Sie schon, dass ...

- ▶ Sie mithilfe des **Digitalisierungskompass (WPK)[®]** die digitale Transformation der Wirtschaftsprüfung in Ihrer eigenen Praxis voranbringen können?
(www.wpk.de/digitalisierung/kompass/)
- ▶ Sie wichtige praktische Informationen für die tägliche Berufspraxis in der Rubrik **Mitglieder fragen – WPK antwortet** finden können?
(www.wpk.de/mitglieder-fragen/)
- ▶ Sie **Praxishinweise** von A wie Abschlussprüfung bis V wie Versicherung online recherchieren können?
(www.wpk.de/praxishinweise/)
- ▶ Sie essenzielle Empfehlungen zur **Qualitätskontrolle** abrufen können?
(www.wpk.de/wpk/qualitaetskontrolle/)
- ▶ Sie in der Rubrik **Vollmachtsdatenbank** schriftlich erteilte Vollmachten Ihrer Mandanten elektronisch verwalten und auf die bei der Finanzverwaltung elektronisch gespeicherten Daten Ihres Mandanten zugreifen können und Verschiedenes mehr?
(www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/)
- ▶ Sie im Bereich **Nachwuchs** Informationen zu den Zugangswegen zum Wirtschaftsprüfer, den dafür notwendigen Studienfächern und zum Ablauf des WP-Examens finden? (www.wpk.de/nachwuchs/)
- ▶ Ihnen die **Stellenbörse**, die **Kooperations- und Praxisbörse** sowie die **Praktikumsbörse** online zur Verfügung stehen?
(www.wpk.de/boersen/)
- ▶ Sie im Mitgliederbereich „Meine WPK“ **Ihre Registerdaten, Ihre freiwilligen Daten und ausgewählte andere Daten selbst pflegen** können? Außerdem stehen Ihnen folgende **digitale Anträge und Mitteilungen** zur Verfügung:
 - ▶ Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen
 - ▶ Beitragsermäßigung beantragen (wegen hohen Alters)
 - ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung)
 - ▶ Mitgliedsausweis beantragen
 - ▶ Netzwerk melden
 - ▶ Prüfvorschlag für eine Qualitätskontrolle einreichen
 - ▶ Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen
(www.wpk.de/meine-wpk/)



WPK-Dienstleistungen und weitere Aufgaben

// Nachwuchsförderung

Trotz der Corona-Pandemie konnte die WPK auch 2020 auf drei Karrieremessen verdeutlichen, wie attraktiv der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist. Zwei Messen fanden virtuell statt, eine wurde als Präsenzmesse veranstaltet. Mehr Präsenzveranstaltungen ließen die Rahmenbedingungen zum Schutz der Teilnehmer von Großveranstaltungen nicht zu.

Die WPK informierte den potenziellen beruflichen Nachwuchs auf folgenden Veranstaltungen:

- ▶ „stellenwerk Jobmesse“ (virtuell), die größte Hochschuljobmesse Hamburgs am 16. Juni 2020,
- ▶ „Karrieretag Düsseldorf“ am 8. Oktober 2020 in Düsseldorf,
- ▶ „uniContact“ (virtuell) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Universität Potsdam am 17. November 2020.

Präsenzmessen bieten den großen Vorteil einer gebündelten Kommunikation von Angesicht zu Angesicht mit potenziellen Interessenten, was viele virtuelle Veranstaltungen noch nicht leisten können. Ob virtuelle Messen Präsenzmessen künftig dauerhaft ersetzen werden, sich eine hybride Mischform etablieren wird oder ob nach der Pandemie überwiegend zu Präsenzformaten zurückgekehrt wird, bleibt abzuwarten. Die WPK wird in jedem Fall auch 2021 auf Messen zur Berufswahl vertreten sein. Zudem stellen die Landespräsidentinnen und Landespräsidenten das Berufsbild „aus erster Hand“ an Hochschulen vor und bringen dabei ihre ganz persönlichen beruflichen Erfahrungen ein. Die WPK unterstützt außerdem Mitglieder regelmäßig mit Publikationen und Informationsmaterial, mit dem sie in ihrem Umfeld, wie zum Beispiel an Schulen, das breitgefächerte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers dem potenziellen beruflichen Nachwuchs erklären können.

// Veranstaltungen

Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus führte die WPK nur in einem vertretbaren Umfang Veranstaltungen für ihre Mitglieder durch.

WPK aktuell Kammerversammlung

Angesichts der einsetzenden Corona-Pandemie musste der Vorstand der WPK die zunächst für den 15. Mai 2020 geplante Kammerversammlung absagen.

Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle

Die WPK führte auch 2020 eine Veranstaltungsreihe zur Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle durch. Die Ausbildungsreihe fand an zwei Terminen in Berlin und München und die Fortbildungsreihe an sechs Terminen in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, München (zweimal) und Stuttgart statt. Insgesamt nahmen 147 Berufsangehörige teil.

WPK aktuell Mitgliederinformation – Digitalisierung in der WP-/vBP-Praxis

In zwei Veranstaltungen auf Länderebene erläuterten Vertreter von WP-/vBP-Praxen und Mitarbeiter der WPK die Herangehensweise an die Digitalisierung von Geschäftsprozessen in der WP-/vBP-Praxis. Ergänzend zum 2018 veröffentlichten WPK-Digitalisierungskompass griff diese Mitgliederinformationsveranstaltung das Thema Digitalisierung von der praktischen Seite auf.

Die Reihe wird 2021 als Onlineveranstaltung fortgeführt.

WPK aktuell Mitgliederinformation online

Um sich auch unter Corona-Bedingungen mit ihren Mitgliedern unmittelbar über aktuelle berufspolitische Themen auszutauschen, hat die WPK ein digitales Veranstaltungsformat entwickelt. In der ersten Online-Veranstaltung am 16. September 2020 stellte Präsident Gerhard Ziegler die Positionen des Vorstandes zur Abschlussprüfung und Aufsicht nach Wirecard vor und beantwortete Fragen der zugeschalteten Kolleginnen und Kollegen. Die zweite Online-Gesprächsrunde mit Präsident Ziegler fand am 10. Dezember 2020 statt. Thema war der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) sowie die Stellungnahme der WPK.



■ Geschäftsführer Dr. Reiner Veidt

WPK Tag der Jubilare

2020 führte die Kammer coronabedingt keine Ehrenveranstaltungen für Jubilare durch. Die Jubilare wurden aber schriftlich beglückwünscht oder einzelne Termine wurden auf das Jahr 2021 verschoben.

// Digitalisierung

Im Jahr 2020 trieb die WPK das Thema Digitalisierung in ihrem Einflussbereich weiter voran.

Digitalisierungskompass (WPK)®

Der seit 2018 auf der Internetseite der WPK angebotene Digitalisierungskompass (WPK)® (www.wpk.de/kompass) ist ein Angebot zur Unterstützung der Mitglieder bei Digitalisierungsfragen. Er richtet sich in erster Linie an kleine und mittelständische WP/vBP-Praxen, die sich bislang noch nicht umfassend mit dem Thema Digitalisierung auseinandergesetzt haben. Der Kompass soll den Einstieg in das Thema erleichtern und bei Überlegungen zur eigenen Digitalisierung unterstützen.

Der Digitalisierungskompass (WPK)® zeigt hierzu die Digitalisierungsbereiche in einer idealtypischen WP/vBP-Praxis auf und erläutert die Digitalisierungsmöglichkeiten in den einzelnen Bereichen (siehe Abbildung). Zudem gibt er Anregungen zur Entwicklung einer Digitalisierungsstrategie.

Kernstück des Digitalisierungskompasses (WPK)® sind eine Softwareübersicht für die Abschlussprüfung und, neu seit 2020, eine Softwareübersicht für die Steuerberatung. Die Übersichten haben

das Ziel, Berufsangehörigen Markttransparenz über Prüfungssoftware und Steuerberatungssoftware zu verschaffen und sollen dabei unterstützen, geeignete Softwarelösungen für die eigene Praxis auszuwählen. Sie verknüpfen hierfür die Digitalisierungsmöglichkeiten in den Bereichen der Abschlussprüfung und der Steuerberatung mit dem Funktionsumfang der aufgeführten Softwareprodukte. Dazu wird eine Hilfestellung gegeben, wie der benötigte Funktionsumfang für die eigene Praxis bestimmt werden kann.

Auch im Jahr 2020 wurde der Digitalisierungskompass (WPK)® mit weiteren Digitalisierungsmöglichkeiten für verschiedene Bereiche stetig erweitert. Die Softwareübersichten wurden aktualisiert und um weitere Anbieter und Softwarelösungen ergänzt. Zum 31. Dezember 2020 umfasst die Übersicht zur Abschlussprüfung 15 Anbieter mit insgesamt 39 Lösungen und die Übersicht zur Steuerberatung 9 Anbieter mit 18 Lösungen.

2020 wurden 47.000 Zugriffe auf den Digitalisierungskompass (WPK)® verzeichnet.

Die WPK wird die digitalen Entwicklungen weiterverfolgen und den Kompass sowie die Softwareübersicht regelmäßig aktualisieren.

www.wpk.de/digitalisierung/kompass/softwareloesungen/

Digitalisierungsbereiche und -möglichkeiten	
Praxisorganisation	Leistungserbringung
Bereichsübergreifende Organisation	Abschlussprüfung/Assurance
Qualitätssicherung	Buchhaltung/Erstellung
Finanzwesen	Steuerberatung
Personalwesen	Betriebswirtschaftliche Beratung

Abbildung: Die Übersicht zeigt mögliche Digitalisierungsbereiche einer idealtypischen WP/vBP-Praxis. Diese lassen sich in die (interne) Praxisorganisation und die (externe) Leistungserbringung unterteilen.

Per Mausclick Mitgliederdaten selbst pflegen

Die WPK arbeitete kontinuierlich daran, ihren Service für die Mitglieder weiter zu digitalisieren. Seit 2020 kann die Aufnahme als Neumitglied vom Antrag bis zur Bestellung vollständig digital durchgeführt werden. Zukünftig wird es auch möglich sein, sämtliche Meldungen zum Berufsregister digital abzugeben. Hierfür wurde das Login zum geschützten Mitgliederbereich „Meine WPK“ im Sommer 2020 modernisiert. Mitglieder können nun Mitarbeitern verschiedene Zugriffsrechte gewähren und diese verwalten.

Der geschützte Bereich „Meine WPK“ auf der WPK-Internetseite bietet außerdem den Menüpunkt „Digitale Anträge und Mitteilungen“. Der jeweilige Antrag/die Mitteilung kann nach der Vervollständigung

per Mausklick an die WPK (ohne Unterschrift) geschickt werden. Mitglieder können so

- ▶ die Beauftragung ihrer Qualitätskontrolle mitteilen,
- ▶ die Beitragsermäßigung wegen hohen Alters beantragen,
- ▶ Bescheinigungen ausstellen (Mitgliedsbescheinigung),
- ▶ den Mitgliedsausweis beantragen,
- ▶ die Zugehörigkeit zu einem Netzwerk melden,
- ▶ einen Prüfervorschlag für ihre Qualitätskontrolle einreichen und
- ▶ die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer anzeigen.

Wer dennoch lieber den herkömmlichen Weg gehen will, dem stehen die Informationen weiterhin unter „Formulare/Merkblätter“ als PDF/rtf-Dateien zur Verfügung. Dort findet sich auch der neue und übersichtlich gestaltete Bestellauftrag für die Neumitglieder der WPK.

www.wpk.de/meine-wpk

WPK Börsen

Die Onlineplattform vermittelt kostenfrei Angebote und Gesuche an Interessierte im Bereich Wirtschaftsprüfung. Seit März 2020 steht Mitgliedern und Dritten neben der Stellen- und Praktikumsbörse auch die Kooperations- und Praxisbörse inklusive Qualitätskontrolle der WPK zur Verfügung.

- ▶ Stellenbörse (ca. 122.700 Zugriffe im Jahr 2020)
- ▶ Kooperations- und Praxisbörse inklusive Qualitätskontrolle (ca. 16.600 Zugriffe ab März 2020)
- ▶ Praktikumsbörse (ca. 63.600 Zugriffe im Jahr 2020)

Mitglieder können ihre Anzeigen jederzeit selbst online stellen und verwalten.

www.wpk.de/boersen/

// Öffentliches Berufsregister/Abschlussprüferregister

Das öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister zu führen, gehört zu den Kernaufgaben der WPK. Jeder kann ohne Begründung Einsicht in das Berufsregister nehmen oder Auskunft daraus erhalten. Die Einsicht ist auch über die Internetseite der WPK möglich.

Die WPK stellt auf ihrer Internetseite eine auf Spezialkenntnisse ausgerichtete Suchfunktion zur Verfügung. Interessierte können dort Mitglieder nach Tätigkeitsbereichen und Branchen suchen.

Außerdem steht eine Linkliste zu den öffentlichen Berufsregistern der anderen EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung, wodurch ein schneller Zugriff auf alle zugänglichen Register der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften in Europa ermöglicht wird.

Seit 2018 stellt die WPK Mitgliedsausweise aus. Im Jahr 2020 waren es 63. Diese erleichtern den Mitgliedern der WPK zum Beispiel den Zutritt zu den Finanz- und Verwaltungsgerichten.

Öffentliche Berufsregister/Abschlussprüferregister abrufbar unter www.wpk.de/register/

Übermittlung von Mitgliederdaten

Die WPK erhebt und verarbeitet verschiedene Mitgliederdaten. Das Verfahren zur Übermittlung von Mitgliederdaten an Dritte wurde im Jahr 2018 im Dialog mit der Bundesdatenschutzbeauftragten an die Vorgaben der DSGVO und des neuen nationalen Datenschutzrechts angepasst. In diesem Zusammenhang informierte die WPK die Mitglieder auch im Jahr 2020 durch Bekanntmachung über den Umgang mit ihren Daten und das Widerspruchsrecht jedes Mitgliedes.

Bekanntmachungen der WPK abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/

Bestellung/Anerkennung neuer Mitglieder

Im Jahr 2020 wurden 373 WP bestellt (Vorjahr: 340), 31 WP und ein vBP wiederbestellt. Die Bestellungen und Vereidigungen fanden wegen der Corona-Pandemie weitestgehend als Online-Veranstaltungen statt.

Im Berichtszeitraum sind 351 WP und 124 vBP aus dem Beruf ausgeschieden (Vorjahr: 365 WP und 135 vBP). Davon haben 62 WP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und 10 vBP die Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ erhalten. Insgesamt stieg die Zahl der WP auf 14.650. Die Zahl der vBP sank auf 2.252.

82 WPG (Vorjahr: 100) und drei BPG (Vorjahr: drei) wurden anerkannt. Demgegenüber erloschen die Anerkennungen von 80 WPG und vier BPG. Die Zahl der WPG nahm damit insgesamt leicht zu; die Zahl der BPG nimmt weiterhin leicht ab.

Beurlaubungen/sonstige Ausnahmegenehmigungen

2020 hat die WPK 80 Beurlaubungen (79 Erstanträge und eine Verlängerung) ausgesprochen.

In 68 Fällen wurden Gesellschaften Anpassungsfristen wegen des Wegfalls von Anerkennungsvoraussetzungen gewährt oder verlängert.

25 Berufsangehörigen wurde die Genehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit erteilt. In einem Fall wurde die Genehmigung versagt. Hiergegen hat der Berufsangehörige Klage erhoben.

Verlängerung der Vollmachtsdatenbank

Seit dem Jahr 2014 steht den Mitgliedern die Vollmachtsdatenbank der WPK zur Verfügung. Die Datenbank wurde im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Dienstleistungskonzession von der DATEV betrieben. Die vergleichbare Dienstleistungskonzession für die VDB der BStBK wurde vom Bundeskartellamt beanstandet. Das Bundeskartellamt und die WPK haben im Jahr 2020 Einvernehmen erzielt, dass die Vollmachtsdatenbank der WPK ohne weiteren Aufwand für den Berufsstand als Dienstleistungskonzession weitergeführt werden kann. Dienstleister wird weiterhin die DATEV sein. Damit können die Mitglieder die Vollmachtsdatenbank der WPK weiterhin uneingeschränkt nutzen.

// WPK als Konsultationsstelle für die Mitglieder

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei ihrer Berufsausübung, indem sie unter anderem ihre berufsrechtlichen Fragen beantwortet. Damit können Verstöße gegen Berufspflichten vermieden werden. Die WPK informiert auch Dritte (Mandanten, Verbände oder Behörden) über Art, Umfang und Grenzen der Pflichten von WP/vBP. Darüber hinaus steht sie ihren Mitgliedern auch bei fachlichen Fragen zu rechnungslegungs- und prüfungsbezogenen Themen zur Seite.

Die Fachbereiche Berufsrecht sowie Rechnungslegung und Prüfung beantworteten im Jahr 2020 rund 2.750 telefonische und 360 schriftliche Anfragen zum Berufsrecht und zu fachlichen Themen.

Die berufsrechtlichen Anfragen bezogen sich beispielsweise auf die

- ▶ Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlussprüfung, die Prüfung nach dem Verpackungsgesetz oder die Prüfung der Vollständigkeitserklärungen und Mengennachweise,
- ▶ Pflicht zur verschwiegenen Berufsausübung,
- ▶ unabhängige Berufsausübung,
- ▶ Bestellung als Abschlussprüfer nach § 316 HGB und die eingeschränkten Kündigungsmöglichkeiten,
- ▶ Vergütung des Abschlussprüfers in der Insolvenz,
- ▶ Prüfungsvermerke und -berichte in elektronischer Form,
- ▶ Pflichten nach dem Geldwäschegesetz.

Die fachlichen Anfragen betrafen verschiedenste Aspekte der handelsrechtlichen Rechnungslegung sowie die Anwendung nationaler und internationaler Prüfungsgrundsätze, insbesondere mit den Schwerpunkten Going Concern, Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht.



Vorstandsmitglied Dr. Karl Petersen

Die Abteilung Qualitätskontrolle wird von Praxen und Prüfern für Qualitätskontrolle regelmäßig bei Fragen zur Qualitätssicherung und Durchführung von Qualitätskontrollen konsultiert. Sie bietet auch Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer für Qualitätskontrolle an (siehe Seite 18).

Die WPK informiert zeitnah auf ihrer Internetseite über aktuelle nationale und internationale Entwicklungen mit Relevanz für den Berufsstand („Neu auf wpk.de“). Unter dem Menüpunkt „Mitglieder“ bündelt die WPK ihr Informationsangebot für ihre Mitglieder. Hier werden beispielsweise

- ▶ „Praxishinweise“ zu derzeit 25 relevanten Themenkomplexen bereitgestellt,
- ▶ unter „Mitglieder fragen – WPK antwortet“ häufig an die WPK gestellte Fragen veröffentlicht,
- ▶ zahlreiche Formulare und Merkblätter zur Verfügung gestellt,
- ▶ Informationen und Arbeitshilfen rund um das Thema „Bekämpfung der Geldwäsche“ an die Hand gegeben.

Informationen für Mitglieder abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/

// Vermittlung bei Streitigkeiten

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder vermittelnd bei der Lösung von Konflikten untereinander oder mit Mandanten. Als neutrale Dritte begleitet die WPK die Beteiligten dabei, eine für beide Seiten akzeptable außergerichtliche Einigung zu finden. Dies ist nur möglich, wenn die Beteiligten freiwillig an der Vermittlung mitwirken und bereit sind, aufeinander zuzugehen.



■ Vorstandsmitglied Jens Hagemann

Von 28 im Jahr 2020 eröffneten Vermittlungsverfahren konnten noch im selben Jahr 26 abgeschlossen werden. In 18 Fällen hat die Tätigkeit der WPK dazu beigetragen, eine Lösung herbeizuführen. In sechs Fällen führten die Vermittlungsbemühungen der WPK leider nicht zum Ziel. Zwei Verfahren wurden mangels Rückmeldung des Antragstellers eingestellt.

Vermittlungen der WPK betreffen häufig Auseinandersetzungen um Honorarforderungen zu Prüfungs- oder Beratungsaufträgen oder die Herausgabe von Unterlagen. Daneben vermittelt die WPK auch zwischen Berufsangehörigen, so beispielsweise im Zusammenhang mit Abfindungsansprüchen eines ausscheidenden Sozius.

// Geldwäschebekämpfung

Dienstleistungen

Die WPK übt die Geldwäscheaufsicht über Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG) aus. In dieser Funktion unterrichtet die WPK ihre Mitglieder regelmäßig über die von den Berufsangehörigen zu erfüllenden geldwäscherechtlichen Pflichten und steht diesen bei geldwäscherechtlichen Fragen zur Verfügung.

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung tagte im Berichtsjahr insgesamt fünfmal. Dabei wurden auch allgemeine geldwäscherechtliche Fragestellungen beraten.

Die WPK hat 2020 anlassunabhängig 120 WP/vBP-Praxen den Fragebogen zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten zuge-

sandt. Sämtliche Fragebögen wurden zurückgesandt und konnten abschließend ausgewertet werden. Hierbei konnte die WPK einer Vielzahl von Berufsangehörigen individuelle Hinweise erteilen, die es ihnen ermöglichten, ihr Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verbessern.

Die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, die Kurzdarstellung der Pflichtenlage sowie die Erhebungsbögen zur Identifizierung natürlicher und juristischer Personen und zu den verstärkten Sorgfaltspflichten wurden an die seit Januar 2020 geltende neue Gesetzeslage angepasst und die aktualisierten Fassungen veröffentlicht. Darüber hinaus stellte die WPK den Berufsangehörigen eine Mitarbeiterschulung zum Thema „Die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten“ in Form einer PowerPoint-Präsentation zur Verfügung.

Des Weiteren veröffentlichte die WPK Beiträge zum Thema Geldwäschebekämpfung unter „Neu auf WPK.de“ sowie im WPK Magazin und beantwortete zahlreiche individuelle Anfragen von Berufsangehörigen zum Geldwäschegesetz.

Praxen, denen insgesamt mehr als 30 WP/vBP oder Angehörige von Berufen angehören, mit denen der Beruf des WP/vBP gemeinsam ausgeübt werden darf, sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten sowie einen Stellvertreter zu bestellen und dies der WPK anzuzeigen. Hierzu nahm die WPK auch im Berichtsjahr Meldungen an und bearbeitete diese.

Zudem nahm die WPK im Berichtsjahr Stellung zu nationalen sowie internationalen Gesetzgebungsvorhaben, die das Thema „Geldwäschebekämpfung“ betrafen.

Geldwäscheaufsicht

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung befasste sich in seinen Sitzungen auch mit Fragen der Aufsichtstätigkeit der WPK. Dazu gehörten der Versand und die Auswertung der erwähnten Fragebögen im Rahmen der anlassunabhängigen Geldwäscheaufsicht der WPK. In zwei Fällen wurde die WPK anlassbezogen tätig.

2020 fanden insgesamt sechs Vor-Ort-Prüfungen statt. Vier der davon betroffenen Praxen wurden stichprobenartig aus den Rückläufern des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten ermittelt. Bei einer Praxis erfolgte eine risikoorientierte Vor-Ort-Prüfung. Das Instrument der risikoorientierten Vor-Ort-Prüfung wurde im Berichtsjahr eingeführt. Sie wird bei den WP/vBP-Praxen durchgeführt, bei denen sich aus den Antworten des Fragebogens zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten ergibt, dass ein oder mehrere Risikofaktoren vorliegen. Zudem führte die WPK bei einer Praxis eine anlassbezogene Vor-Ort-Prüfung durch. Überdies finden im Rahmen der für gesetzliche Abschlussprüfer verpflichtenden



■ Vorstandsmitglied Norbert Erich Grochut

Qualitätskontrolle alle sechs Jahre Vor-Ort-Prüfungen des Qualitätssicherungssystems statt, welches auch Regelungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz enthalten muss. Im Berichtsjahr gingen 287 Berichte über Qualitätskontrollprüfungen bei WP/vBP-Praxen bei der WPK ein.

Die WPK ist verpflichtet, Einrichtungen zur Entgegennahme von Hinweisen auf geldwäscherelevante Sachverhalte zu schaffen und zu unterhalten. Im Berichtsjahr ist kein Hinweis eingegangen, der zu einer Verdachtsmeldung der WPK an die FIU führte.

Als Aufsichtsbehörde muss die WPK jährlich bis Ende März für das Vorjahr über ihre Aufsichtstätigkeiten an das Bundesfinanzministerium berichten. Die WPK hat ihren Bericht am 16. März 2021 vorgelegt.

Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/bekaempfung-der-geldwaesche/

// Schutz vor Wettbewerbsverstößen/ Ordnungswidrigkeiten

Die WPK schützt den Berufsstand im Rahmen von Verfahren nach dem Wettbewerbs- und Ordnungswidrigkeitenrecht gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Rechten, die WP/vBP und deren Berufsgesellschaften gesetzlich vorbehalten sind. Wettbewerbsrechtliche Verfahren betrafen im Jahr 2020 etwa folgende Sachverhalte:

- ▶ Unzulässige Verwendung der Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“,

- ▶ unzulässige Werbung mit Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aus einer Steuerberatungsgesellschaft heraus.

Von den insgesamt dreizehn Verdachtsfällen hat die WPK in zehn Fällen wettbewerbsrechtliche Verfahren aufgenommen und die Betroffenen kontaktiert. Neun Verfahren wurden bis Ende 2020 abgeschlossen, weil die Betroffenen ihren Werbeauftritt abgeändert hatten. In einem seit 2019 laufenden Gerichtsverfahren konnte ein Versäumnisurteil erwirkt werden.

// Existenzgründungsberatung

Die WPK unterstützt ihre Mitglieder bei der Existenzgründung, sei es beim Schritt in die eigene Praxis, bei der gemeinsamen Berufsausübung oder bei der Gründung einer Berufsgesellschaft. Ferner überprüft die WPK Gesellschaftsverträge auf Übereinstimmung mit dem Berufsrecht, zeigt Existenzgründern Gestaltungsmöglichkeiten auf und gibt Stellungnahmen zu Fördermittelansuchen oder Anfragen des Handelsregisters ab.

Merkblätter und Musterverträge für die Gründung von Berufsgesellschaften abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/

// Berufshaftpflichtversicherung

Im Rahmen der Aufsicht obliegt es der WPK, die Versicherungspflicht durchzusetzen. Die WPK berät ihre Mitglieder aber auch bei Versicherungsfragen und vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber einzelnen Versicherern oder der Versicherungswirtschaft. Hierfür führt die WPK bei Bedarf sowie anlassunabhängig regelmäßige Gespräche mit einzelnen Versicherern und ist in einer Arbeitsgruppe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft vertreten.

Liste der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/versicherung/

// Bestellung eines Praxisabwicklers

Im Jahr 2020 wurde kein Praxisabwickler bestellt.

// Veröffentlichung von Transparenzberichten

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, haben gemäß Art. 13 Verordnung (EU) Nr. 537/2014

auf ihren Internetseiten jährlich einen Transparenzbericht zu veröffentlichen und die zuständige Aufsichtsbehörde – in Deutschland die APAS – hierüber zu informieren.

Die WPK ermöglicht es der interessierten Öffentlichkeit weiterhin unverändert, über ihre Internetseite auf die aktuellen Transparenzberichte ihrer Mitglieder zuzugreifen. Darüber hinaus hat die WPK ein Archiv für ältere Transparenzberichte angelegt. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 537/2014 muss der Transparenzbericht ab dem Tag der Veröffentlichung auf der Internetseite mindestens fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Soweit im Jahr 2017 veröffentlichte Transparenzberichte sich bereits auf Art. 13 Verordnung (EU) 537/2014 beziehen oder freiwillig auf der jeweiligen Internetseite vorgehalten werden, sind sie ebenfalls archiviert.

Link zu den Transparenzberichten abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/transparenzberichte

// Unterrichtung der WPK über Kündigung oder Widerruf des Prüfauftrages

Wird ein Auftrag über eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB gekündigt oder widerrufen, ist die WPK unverzüglich vom Abschlussprüfer und den gesetzlichen Vertretern der geprüften Gesellschaft hierüber zu informieren (§ 318 Abs. 8 HGB).

Im Jahr 2020 erhielt die WPK von ihren Mitgliedern sieben Mitteilungen über die Kündigung oder den Widerruf eines Prüfungsauftrags. Anhand der Begründung prüft die WPK, ob die Auftragsbeendigung zulässig war.

In vier Fällen hatte der Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag gekündigt. Für die Rechtmäßigkeit der Kündigung ist entscheidend, ob ein wichtiger Grund vorliegt (§ 318 Abs. 6 Satz 1 HGB). In drei dieser Fälle lag ein solcher aus Sicht der WPK vor. In dem verbleibenden Fall musste die WPK den betroffenen Berufsangehörigen darauf hinweisen, dass die Kündigung mangels wichtigen Grundes unzulässig war. In zwei Fällen hatte das zu prüfende Unternehmen, in einem weiteren Fall der Insolvenzverwalter den Prüfungsauftrag widerrufen. Dies ist bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB nur zulässig, wenn durch gerichtliche Entscheidung ein anderer Abschlussprüfer bestellt worden ist (§ 318 Abs. 1 Satz 5 HGB), was einmal der Fall war. In den beiden anderen Fällen lag diese Voraussetzung nicht vor, weswegen das Unternehmen, in dem anderen Fall der Insolvenzverwalter, darauf hingewiesen wurde, dass der Widerruf unzulässig war.

Um ihren Mitgliedern Rechtssicherheit zu geben, bietet die WPK an, eine beabsichtigte Kündigung nach § 318 Abs. 6 HGB vorab auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.



Öffentliche Aufsicht

Die öffentliche fachbezogene Aufsicht obliegt der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Diese erstreckt sich auf Aufgaben der WPK nach § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO gegenüber den Mitgliedern, die befugt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen oder die solche ohne diese Befugnis tatsächlich durchführen.

Folgende Bereiche sind erfasst:

- ▶ Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,
- ▶ Anerkennung von Prüfungsgesellschaften,
- ▶ Widerruf von Bestellungen und Anerkennungen,
- ▶ Registrierung,

- ▶ Beaufsichtigung der kontinuierlichen Fortbildung,
- ▶ Berufsaufsicht,
- ▶ Qualitätskontrolle,
- ▶ Annahme von Berufsgrundsätzen,
- ▶ Durchführung des bundeseinheitlichen Wirtschaftsprüfungsexamens,
- ▶ Eignungsprüfung zum Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer für im Ausland qualifizierte Abschlussprüfer.

Die APAS arbeitet bei grenzüberschreitenden Aufsichtsvorgängen, die gesetzliche Abschlussprüfer betreffen, mit den zuständigen ausländischen Stellen zusammen.



Berufsaufsicht



■ Vizepräsident Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

Die Berufsaufsicht über WP/vBP obliegt der WPK (§ 61 a WPO), soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der APAS nach § 66 a Abs. 6 WPO betroffen ist. Die APAS führt zudem die öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufsichtsentscheidungen der WPK. Die Berufsaufsicht umfasst die Durchführung anlassbezogener Berufsaufsichtsverfahren sowie die Durchsicht der geprüften und veröffentlichten Abschlüsse.

// Anlassbezogene Berufsaufsicht

Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen

Für die Ahndung von Berufspflichtverletzungen stehen der WPK die berufsaufsichtlichen Maßnahmen des § 68 Abs. 1 WPO zur Verfügung, die von der Rüge als mildeste Maßnahme über die Geldbuße und ein befristetes Tätigkeitsverbot bis zur Ausschließung aus dem

Beruf reichen. Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

Betroffene Berufsangehörige können nach erfolglosem Einspruch eine berufsgerichtliche Entscheidung in der Sache herbeiführen, wobei ihnen grundsätzlich der volle Instanzenzug (Landgericht Berlin, Kammergericht, Bundesgerichtshof) zur Verfügung steht.

Rückgang bei Anzahl neu eingeleiteter Verfahren

Die Anzahl der im Jahr 2020 eingeleiteten Aufsichtsverfahren (143) liegt unter der des Vorjahres (160). Dabei machen Beschwerden Dritter weiterhin fast ein Drittel der Verfahren aus. Rückläufig hingegen waren insbesondere die Verfahrenseinleitungen aufgrund von Mitteilungen anderer Berufskammern oder von Oberfinanzdirektionen sowie aufgrund eigener Erkenntnisse der WPK.

Art und Anzahl der Verfahrensbeendigungen

Auch die Anzahl der Aufsichtsverfahren, die 2020 erledigt werden konnten (116), ging gegenüber der Anzahl der Erledigungen des Vorjahres (166) deutlich zurück.

Die meisten Verfahren wurden eingestellt oder mit einer Belehrung abgeschlossen. In 24 Verfahren wurden hingegen berufsaufsichtliche Maßnahmen verhängt. In einem Fall war dies ein befristetes Tätigkeitsverbot, das mit einer Rüge und einer Geldbuße von 7.500 Euro verbunden wurde. 23 Verfahren wurden mit einer Rüge abgeschlossen, davon elf mit Geldbußen zwischen 500 Euro und 7.000 Euro.

Von Mängeln betroffene Bereiche

Die Verfahren bei fachlichen Mängeln richteten sich nicht nur gegen den auftragsverantwortlichen Prüfer, sondern regelmäßig auch gegen den Mitunterzeichner. Die Beanstandungen betrafen unter anderem **Mängel bei der Prüfung**, hier

- ▶ der Angemessenheit der durch die gesetzlichen Vertreter getroffenen Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit,
- ▶ der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,

- ▶ der Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten,
- ▶ der Angaben zur Beantragung der Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. EEG,
- ▶ eines Bauträgers hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der MaBV,
- ▶ einer Stiftung hinsichtlich des durch stiftungsrechtliche Vorschriften erweiterten Prüfungsgegenstands.

Ferner gehörte zu den Feststellungen die **Nichtbeanstandung von Rechnungslegungsfehlern**; dies betraf beispielsweise

- ▶ den fehlerhaften Ausweis eines Gesellschafterdarlehens,
- ▶ die fehlerhafte Bilanzierung von negativen Kapitalkonten der nicht beherrschenden Gesellschafter von Tochterpersonengesellschaften im Konzernabschluss,
- ▶ die fehlerhafte Bilanzierung von Avalprovisionen für Haftungsübernahmen,
- ▶ die fehlende Erfassung einer finanziellen Verpflichtung aus einer Kapitalausstattungsgarantie,
- ▶ die unzureichende Berichterstattung im Lagebericht,
- ▶ die fehlerhafte Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

Des Weiteren wurden Rügen mit Geldbußen erteilt, weil die für die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen erforderliche Prüfungsberechtigung (Auszug aus dem Berufsregister über die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer oder für frühere Fälle die Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle) nicht vorlag.

Im Übrigen wurden unter anderem folgende Verstöße sanktioniert:

- ▶ Fehler bei der Erstellung von Bewertungsgutachten,
- ▶ Verstoß gegen Offenlegungspflichten als Geschäftsführer einer Berufsgesellschaft,
- ▶ unvereinbare Tätigkeit als Angestellter eines gewerblichen Unternehmens,
- ▶ Verzicht auf die Eintragung als Abschlussprüfer zur Unzeit,
- ▶ wiederholtes Zulassen von Lücken in der Berufshaftpflichtversicherung,
- ▶ wiederholtes Zulassen einer Vollstreckung des Kammerbeitrags.

Verfahrensdauer

Die mittlere Verfahrensdauer lag bei etwas über elf Monaten und hat sich damit im Vergleich zum Vorjahr um einen Monat erhöht. Bezogen auf die 2020 erledigten Verfahren stellt sich dies im Einzelnen wie folgt dar:

Verfahrensdauer bis zu sechs Monate	23 % (2019: 33 %)
Verfahrensdauer zwischen sechs Monaten und einem Jahr	31 % (2019: 25 %)
Verfahrensdauer mehr als ein Jahr	46 % (2019: 42 %).



■ Vizepräsidentin Regina Vieler

// Abschlussdurchsicht

Die WPK sichtet stichprobenweise die geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse von Unternehmen sowie die hierzu erteilten Bestätigungsvermerke, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Im Jahr 2020 wurden 609 Abschlüsse und die dazugehörigen Bestätigungsvermerke (Vorjahr: 739) durchgesehen.

Anzahl der Vorermittlungsverfahren

Im Rahmen der Abschlussdurchsicht sprach die WPK in 344 Fällen (Vorjahr: 465) Abschlussprüfer im Hinblick auf Unklarheiten in den offen gelegten und geprüften Jahres- und Konzernabschlüssen oder im jeweiligen Bestätigungsvermerk an. Weiterverfolgt wird ein Vorgang im Rahmen der anlassbezogenen Berufsaufsicht, wenn sich nach Auswertung der Stellungnahme des Abschlussprüfers der Anfangsverdacht einer Berufspflichtverletzung ergibt oder ein möglicher Pflichtenverstoß nicht abschließend beurteilt werden kann.

Von den im Jahr 2020 behandelten Fällen konnten bis zum Jahresende 316 Vorermittlungsverfahren (Vorjahr: 411) abgeschlossen werden. Darin enthalten sind 54 offene Fälle aus dem Vorjahr. Am 1. Januar 2021 waren noch 28 Vorgänge offen.

Mehrzahl der Verfahren mit Hinweisen oder Belehrungen eingestellt

Abgeschlossen wurden 307 Fälle (Vorjahr: 405), überwiegend mit Hinweisen an den Abschlussprüfer oder Belehrungen. Neun Vorgänge (Vorjahr: sechs) wurden in anlassbezogene Berufsaufsichtsverfahren übergeleitet.

Während die Anzahl der Vorermittlungsverfahren gegenüber dem Vorjahr abgenommen hat, ist die Zahl der eingeleiteten Aufsichtsverfahren leicht gestiegen. Die aufgegriffenen Fälle betrafen beispielsweise unvollständige oder unklare Erteilungen von Bestätigungsvermerken sowie Nichtbeanstandungen fehlender Einzelangaben im Anhang oder unzulängliche Prognosedarstellungen im Lagebericht.

Weiterführende Informationen im Bericht der WPK über die Berufsaufsicht 2020, abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/berufsaufsicht/



■ Geschäftsführer Dr. Eberhard Richter

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Ass. jur Hampel - 318

Auswertung Qualitätskontrolle

WP/StB Gunia - 313

WP/StB Lilienthal - 302

WP Völtz - 310

Leiter: StB/RA Clauß - 300

BERUFSRECHT

Ass. jur. Bernt -144

Friese - 258

Ass. jur. Dr. Goltz -145

Kosterka - 322

Ass. jur. Suhr -147

Leiter: RA Geithner - 311

MITGLIEDER- UND BEITRAGSABTEILUNG

RAin Schwoy - 236

RA Timmer -177

Leiter: RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Langosch - 326

WPStB Weber - 326

Leiter: WP Spang -112



Präventive Aufsicht

Die WPK hat die Bestellung eines WP/vBP oder die Anerkennung einer Berufsgesellschaft zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn bestimmte gesetzliche Tatbestände vorliegen, zum Beispiel bei

- ▶ fehlendem Versicherungsschutz,
- ▶ ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnissen oder
- ▶ unzureichender Leitung von Berufsgesellschaften.

2020 leitete die WPK 49 Widerrufsverfahren ein. Davon entfielen 31 Verfahren auf Fälle, in denen die Berufsangehörigen oder Berufsgesellschaften nicht den erforderlichen Nachweis über ihre Berufshaftpflichtversicherung erbracht hatten.

Weitere neun Verfahren wurden wegen ungeordneter wirtschaftlicher Verhältnisse oder Vermögensverfall eingeleitet.

Die WPK erließ im Berichtsjahr insgesamt 20 Widerrufsbescheide, davon in neun Fällen wegen fehlenden Versicherungsschutzes, in acht Fällen wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse und in drei Fällen wegen des Wegfalls der Anerkennungsvoraussetzungen von Berufsgesellschaften. In zwölf Fällen wurde der Widerrufsbescheid bestandskräftig, in drei Fällen wurde Klage erhoben und in fünf Fällen konnte der Widerruf des Widerrufs erklärt werden.



■ Vorstandsmitglied Andreas Dörschell



Qualitätskontrollverfahren

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) ist innerhalb der WPK für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig.

Damit kommt ihr eine präventive, unterstützende Funktion der abschlussprüfenden WP/vBP-Praxen mit dem Ziel zu, dass diese ihrer Berufspflicht zur Qualitätssicherung nachkommen. Mittelbar trägt sie damit zur hohen Qualität gesetzlicher Abschlussprüfungen bei.

Eintragung als Abschlussprüfer in das Berufsregister und Löschung

Als Abschlussprüfer wurden in das Berufsregister 117 Praxen eingetragen (2019: 144). Davon haben 61 Praxen tatsächlich erstmalig die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aufgenommen (Existenzgründer). Die übrigen Praxen führten ihre Tätigkeit lediglich in einer anderen Rechtsform fort (Rechtsträgerwechsel) oder ließen sich nach einer vorangegangenen Löschung wieder eintragen.

Aus dem Berufsregister wurden 144 Praxen als Abschlussprüfer durch die KfQK gelöscht (2019: 206), davon 132 Praxen nach deren Verzicht auf die Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer. Die übrigen Praxen waren im Wesentlichen wegen nicht rechtzeitig durchgeführter Qualitätskontrollen zu löschen.

Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ auf der Internetseite der WPK steht jeder Praxis die Möglichkeit zur digitalen Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer zur Verfügung.

Musterschreiben zur Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/qualitaetskontrollverfahren/anzeige/

Anordnungen von Qualitätskontrollen

Die Anordnung der nächsten Qualitätskontrolle erfolgt entweder bei Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes oder nach einer Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer nach einer Risikoanalyse der KfQK. Grundlage für diese Risikoanalyse sind

die Angaben im letzten Qualitätskontrollbericht oder die Angaben der Praxis nach ihrer Anzeige und Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer in das Berufsregister. Regelmäßig ergab die Risikoanalyse nach einer Qualitätskontrolle, dass die Folgequalitätskontrolle zum Ende der Sechsjahresperiode angeordnet werden konnte.

3.071 Praxen am Qualitätskontrollverfahren beteiligt

Zum Jahresende 2020 waren 3.071 Praxen (Vorjahr: 3.132) als gesetzlicher Abschlussprüfer eingetragen. Die Anzahl aller Praxen nahm gleichzeitig um 148 Praxen ab, sodass die Beteiligung der Praxen am Qualitätskontrollverfahren im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert 27 % betrug.

Auf der Internetseite der WPK kann jede Praxis im Mitgliederbereich „Meine WPK“ die Beauftragung einer Qualitätskontrolle mitteilen.

Unveränderte Erfassung des Berufsstandes durch das Qualitätskontrollverfahren

In den Praxen, die am Qualitätskontrollverfahren teilnehmen, sind nahezu unverändert rund 61 % der WP/vBP tätig. In den genannten 3.071 Praxen waren 68 % der WP und 16 % der vBP tätig und daher zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen berechtigt.

2020 gingen 287 (Vorjahr: 374) Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein. Dieser Rückgang steht auch im Zusammenhang mit dem Rückgang der Praxen insgesamt (siehe oben). Davon haben 24 § 319 a HGB-Praxen eine Qualitätskontrolle durchgeführt. 263 Qualitätskontrollberichte wiesen ein uneingeschränktes und 22 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. Nach zwei Qualitätskontrollen wurde das Prüfungsurteil versagt.

Maßnahmen der Kommission für Qualitätskontrolle

Aufgabe der KfQK ist es auch, auf eine Beseitigung festgestellter Mängel des Qualitätssicherungssystems einer Praxis hinzuwirken. Bei 224 Praxen (64 %) wurden keine Mängel festgestellt. Mängel wurden bei 127 Praxen (36 %) festgestellt, die von 84 Praxen noch während der Qualitätskontrolle oder unmittelbar danach beseitigt

wurden, sodass bei nur noch 43 WP/vBP-Praxen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung erforderlich wurden. Damit konnten 88 % der Qualitätskontrollen ohne entsprechende Maßnahmen der KfQ abgeschlossen werden.

Bei 11 (26 %) der 43 WP/vBP-Praxen war der Erlass von Auflagen und bei 18 WP/vBP-Praxen (41 %) die Anordnung einer Sonderprüfung erforderlich. Auflagen und Sonderprüfungen wurden nach 11 Qualitätskontrollen (26 %) miteinander kombiniert. In vier Fällen war eine Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) als denjenigen, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hatte, erforderlich. Nach drei Qualitätskontrollen (7 %) hat die KfQ die Löschung der Eintragungen wegen wesentlicher Mängel oder einer unvollständigen Grundgesamtheit ausgesprochen.

Schwerpunkt der Mängel bei der Abwicklung von Aufträgen

Bei 90 WP/vBP-Praxen wurden Mängel im Bereich der Auftragsabwicklung festgestellt, bei 61 WP/vBP-Praxen Mängel in der Praxisorganisation und bei 56 WP/vBP-Praxen Mängel in der Nachschau.

Im Bereich der Auftragsabwicklung lag der Schwerpunkt der festgestellten Mängel unverändert bei der Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften (beispielsweise §§ 321, 322 HGB zum Prüfungsbericht beziehungsweise Bestätigungsvermerk, § 51 b WPO) und fachlicher Regeln. Der Anteil sank aber gegenüber dem Vorjahr von 57 % auf 50 %. Den Schwerpunkt der Feststellungen bildeten, wie schon in den Vorjahren, die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes im weitesten Sinne sowie Mängel der Dokumentation.

Verstöße gegen die Regelungen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung führten zu 33 % der Feststellungen.

Im Bereich der Praxisorganisation waren die Regelungen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen sowie die Prüfung von Ausschlussgründen bei Schnittstellen zu anderen beruflichen Einheiten am häufigsten betroffen.

Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) stellten auch fest, dass Nachschauen nicht immer wirksam waren. Hinzu kamen relativ leicht abzustellende Mängel der Angemessenheit der Regelungen des Qualitätssicherungssystems, wie fehlende Regelungen für eine anlassbezogene Nachschau und zum Turnus und zur Zulässigkeit der Selbstvergewisserung. Auch 2020 wurde bei einzelnen Qualitätskontrollen festgestellt, dass Praxen die Regelungen zur jährlichen Nachschau (§ 55 b Abs. 3 WPO) noch nicht umgesetzt hatten.

Bei 11 der 2020 ausgewerteten 351 Qualitätskontrollberichte war das vom PfQK erteilte Prüfungsurteil nicht gerechtfertigt.



Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle Prof. Dr. Jens Poll

Feststellungen zu Art und Umfang von Qualitätskontrollen

Die KfQ stellt bei der Auswertung der Qualitätskontrollberichte wiederholt fest, dass Qualitätskontrollen von PfQK nicht risikoorientiert durchgeführt werden. Hier sieht die KfQ unverändert eine Möglichkeit zur Steigerung der Qualität von Qualitätskontrollen, indem sich die PfQK auf die wirklich wichtigen (risikoreichen) Themen fokussieren. PfQK müssen unverändert eine Gesamtaussage über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abgeben, sodass eine ausschließliche Fokussierung auf einzelne Schwerpunkte einer Abschlussprüfung nicht ausreichend ist. Die KfQ fördert risikoorientierte Qualitätskontrollen durch ihre Hinweise zur Durchführung und Dokumentation sowie zur Berichterstattung. In ihren Fortbildungsveranstaltungen verdeutlicht die KfQ praxisorientiert, wie der risikoorientierte Prüfungsansatz konsequent von den PfQK umgesetzt werden kann.

Vereinzelte ist nach wie vor zu verzeichnen, dass PfQK nicht die Stabilität der Anwendung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems über die Qualitätskontrollperiode seit der letzten Qualitätskontrolle prüfen, obwohl ihnen dies möglich wäre. Die KfQ reagiert in solchen Fällen in der Regel mit der Nachholung der Prüfung der Stabilität durch die Anordnung einer Sonderprüfung.

Registrierung von Prüfern für Qualitätskontrolle

Am 31. Dezember 2020 waren 851 WP/vBP, WPG/BPG und genossenschaftliche Prüfungsverbände (Vorjahr: 984) als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert. Wie in den Vorjahren waren nur wenige PfQK wirklich aktiv. So haben 2019 und 2020 nur 157 PfQK tatsächlich Qualitätskontrollen durchgeführt.

Die KfQK hat unverändert Fortbildungs- und Ausbildungsveranstaltungen für PfQK durchgeführt (siehe Seite 18).

Vorschläge von Prüfern für Qualitätskontrolle

2020 gingen insgesamt 347 Vorschläge zur Durchführung einer Qualitätskontrolle ein.

Die Abteilung „Prüferauswahl und Registrierung von PfQK“ der KfQK hat auch im Jahr 2020 das Prüfvorschlagsverfahren weiterentwickelt. Es soll verhindert werden, dass bestimmte Themen (zum Beispiel fehlende „Augenhöhe“) erst nach Durchführung einer Qualitätskontrolle auffallen und gegebenenfalls Maßnahmen erfordern. Um dem vorzubeugen, werden die vorschlagende Praxis zu ihrem aktuellen Auftragsportfolio und der PfQK zu etwaigen erforderlichen Spezialkenntnissen befragt. Dies ist erforderlich, da die KfQK regelmäßig nicht über aktuelle, sondern nur über sechs Jahre alte Informationen aus dem Qualitätskontrollbericht der zu prüfenden Praxis verfügt.

Bei 54 Vorschlägen wurden die Praxen und PfQK entsprechend angesprochen. Letztlich wurde ein Prüfvorschlag abgelehnt.

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK unterstützt die Praxen und die PfQK durch die Veröffentlichung von diversen Hinweisen zum Qualitätskontrollverfahren. Sämtliche Hinweise stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung.

Die KfQK hat im Jahr 2020 einen „Hinweis zur Durchführung und Dokumentation einer Qualitätskontrolle“ veröffentlicht. Dieser soll den PfQK, aber auch den zu prüfenden Praxen, Hilfsmittel für die Durchführung einer Qualitätskontrolle zur Verfügung stellen.

Der „Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle“ von 2017 wurde aktualisiert, wobei berücksichtigt wurde, dass die Ausführungen zur Durchführung der Qualitätskontrolle in dem neuen Hinweis umfassend behandelt werden.

Mit der Aktualisierung des „Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen“ wurde nach Veröffentlichung der beiden zuvor genannten Hinweise begonnen. Veröffentlicht wurde der Hinweis im Februar 2021.

Die zuletzt in 2015 veröffentlichten „Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems“ wurden aktualisiert, um „Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung“ ergänzt und Ende 2020 veröffentlicht.

Hinweise der KfQK abrufbar unter
www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/qualitaetskontrollverfahren/kfqk/

Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen und Untersuchungen bei Prüfern für Qualitätskontrolle

Die KfQK nahm an 23 Qualitätskontrollen teil. Diese hohe Anzahl resultiert daraus, dass aufgrund des Qualitätskontrollturnus drei der vier „Big Four“-WPG sowie eine große Anzahl der „Next Ten“-WPG Qualitätskontrollen durchführten. An diesen Qualitätskontrollen wurde wegen des hohen öffentlichen Interesses teilgenommen.

Daneben untersucht die KfQK bei PfQK, ob sie Qualitätskontrollen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchführen. Beide Instrumente dienen der Durchsetzung wirksamer, materiell-inhaltlicher Qualitätskontrollen und damit der Glaubwürdigkeit des Qualitätskontrollverfahrens in der Öffentlichkeit. Aufgrund der Corona-Situation, der damit einhergehenden Reisebeschränkungen und weil die meisten PfQK 2020 nur sehr wenige bis gar keine Qualitätskontrollen vorgenommen haben, führte die KfQK 2020 von den ursprünglich geplanten acht Untersuchungen nur zwei durch.

2020 hat die KfQK fünf Untersuchungen abgeschlossen, von denen vier bereits 2019 vor Ort durchgeführt worden waren. Maßnahmen der KfQK nach diesen Untersuchungen waren nicht erforderlich. Die KfQK gab den PfQK aber Hinweise zu der Planung von Qualitätskontrollen, der Durchführung der Auftragsprüfungen, der Dokumentation der Qualitätskontrollen sowie zur Würdigung der getroffenen Feststellungen.

Mit der Teilnahme an Qualitätskontrollen und den Untersuchungen bei PfQK stehen der KfQK zwei Instrumente zur Durchsetzung wirksamer Qualitätskontrollen zur Verfügung. Die KfQK verfolgt mit deren Einsatz das Ziel, die Qualität von Qualitätskontrollen und damit den Wert des Qualitätskontrollverfahrens zu erhöhen.

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen und Teilnahmen an den Qualitätskontrollen werden auch in den Fortbildungsveranstaltungen der KfQK genutzt.

APAS beaufsichtigt das Qualitätskontrollverfahren

Die Aufsicht über das Qualitätskontrollverfahren führt die APAS. Ihre Vertreter nahmen an Sitzungen der KfQK und der entscheidungsbefugten Abteilungen teil.

Sie hat den Tätigkeitsbericht der KfQK für 2020 mit Schreiben vom 19. April 2021 gebilligt.

Die APAS hat 2020 die Systemaufsicht der aufsichtsrelevanten Prozesse der Abteilung „Qualitätskontrolle“ anhand von Funktionsprüfungen durchgeführt. Sie hat festgestellt, dass es keinen Anlass zur Annahme gibt, dass die Verfahren und Prozesse in der Geschäftsstelle nicht angemessen und nicht wirksam sind. Seitdem erhält die APAS

in einfach gelagerten Fällen (sogenannte „Berichterstatterfälle“), in denen kein Handlungsbedarf besteht, nur noch die geschäftsstellen-
seitigen Auswertungen ohne Anlagen (insbesondere ohne Qualitäts-

kontrollberichte). Damit reduziert sich die Zahl der der APAS zu über-
sendenden Qualitätskontrollberichte um mehr als die Hälfte erheblich.



Stellenbörse

Nach geeigneten Stellen suchen
oder eigene Gesuche aufgeben



Praktikumsbörse

Praktikumsplätze anbieten oder
eigene Gesuche aufgeben

Online-Börsen der WPK

www.wpk.de/boersen/



Kooperations- und Praxisbörse

Mit den Anzeigenrubriken

- Kooperation
- Qualitätskontrolle
- Praxis



Wirtschaftsprüfungsexamen

Die WPK ist seit dem 1. Januar 2004 für die Durchführung der Berufsexamina für Wirtschaftsprüfer zuständig. Die Prüfungen werden seitdem bundesweit einheitlich durchgeführt.

Überblick

Auch das Wirtschaftsprüfungsexamen war im Jahr 2020 von der Corona-Pandemie geprägt. Die schriftlichen Modulprüfungen im Februar konnten noch unter normalen Bedingungen stattfinden. Die nachfolgenden Prüfungen, schriftliche im Juni und August sowie mündliche im Juni und von Oktober bis Dezember, wurden durchgängig als Präsenzprüfungen unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Damit ist es gelungen, dass während der zahlreichen Prüfungstage weder Kandidatinnen und Kandidaten noch Prüferinnen und Prüfer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WPK mit dem Coronavirus infiziert wurden.

Die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten im Wirtschaftsprüfungsexamen hat sich im Vergleich zum Vorjahr signifikant erhöht. 1.153 Bewerberinnen und Bewerber wurden zur Prüfung zugelassen und geladen. Damit hat sich im ersten Jahr, in dem das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Novellierung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 vollständig in modularisierter Form durchgeführt wurde, die Kandidatenzahl noch einmal deutlich um rund 45 % erhöht.

Das Interesse an der Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer, an der Kandidatinnen und Kandidaten mit einer Abschlussprüferqualifikation aus einem anderen EU-Staat, einem EWR-Staat oder der Schweiz teilnehmen können, war mit vier Kandidatinnen und Kandidaten etwas geringer als in den Vorjahren.

Mit 36 ist die Zahl der gegen Entscheidungen im Zulassungs- und Prüfungsverfahren eingelegten Widersprüche im Vergleich zum Vorjahr angestiegen. Das erklärt sich dadurch, dass sich ein Widerspruch nicht mehr gegen die gesamte, aus mehreren Prüfungsteilen bestehende Prüfung richtet, sondern gegen einzelne, nicht bestandene Modulprüfungen, von denen bis zu vier abgelegt werden müssen.

// Prüfungsergebnisse

Im Jahr 2020 haben 361 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden. Lediglich drei haben die Prüfung nicht bestanden. Alle übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer können

- ▶ noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- ▶ Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder
- ▶ weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer ist 2020 wiederum in zwei Terminen abgenommen worden, wobei in dem zweiten Termin die schriftliche Prüfung nicht nur im August in allen vier Prüfungsgebieten stattgefunden hat, sondern wiederum zusätzlich im Juni auch Klausuren in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ geschrieben wurden.

Es waren insgesamt 1.153 Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, die sich, verteilt auf die vier Prüfungsgebiete, zu 2.069 Modulprüfungen angemeldet hatten. Es wurden – ohne Erkrankungen und Rücktritte – 1.902 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten abgelegt und hierbei 3.352 Klausuren geschrieben. 68,7 % der Modulprüfungen wurden bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 43,1 % („Steuerrecht“) und 83,8 % („Wirtschaftsrecht“) lag.

Bei der verkürzten Prüfung nach § 13 a WPO, die nicht modularisiert durchgeführt wird und an der vereidigte Buchprüfer teilnehmen können, gab es keine Bewerberinnen und Bewerber.

Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

Zu der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO waren vier Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, von denen drei die Prüfung bestanden haben.



■ Vorstandsmitglied Dr. Christian Orth

An der Eignungsprüfung können Kandidaten teilnehmen, die über eine in einem EU-Mitgliedstaat, in einem EWR-Staat oder der Schweiz erworbene Qualifikation als Abschlussprüfer verfügen.

// Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8 a WPO und die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13 b WPO. Sie legt zur Umsetzung des § 8 a WPO die Voraussetzungen und das Verfahren fest, nach dem ein viersemestriger Masterstudiengang als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt wird, und regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen nach § 13 b WPO als gleichwertig auf das Wirtschaftsprüfungsexamen anrechnen zu können.

Sechs Studienangebote nach § 8 a WPO

Zum Ende des Berichtszeitraumes gab es weiterhin sechs Masterstudiengänge nach § 8 a WPO.

Absolventen dieser Studiengänge können das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form ohne die Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ ablegen.

Sieben Hochschulen mit Studienangeboten im Sinne des § 13 b WPO

Wenn in einem anderen Studiengang Prüfungsleistungen erbracht worden sind, die hinsichtlich ihres Inhalts, ihrer Form und ihres Umfangs den

Anforderungen der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ oder „Wirtschaftsrecht“ im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind, kann das Examen um die Prüfung beziehungsweise Prüfungen auf diesen Gebieten verkürzt werden.

Bis zum Ende des Berichtszeitraumes hat die Prüfungsstelle 17 Hochschulen bestätigt, dass ihre Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Die Bestätigung wird jeweils für eine bestimmte Studienkohorte und nur auf Antrag einer Hochschule erteilt. Bei verschiedenen Hochschulen war dieses Studienangebot zeitlich begrenzt. Ende des Jahres 2020 gab es wie im Vorjahr ein entsprechendes Studienangebot an sieben Hochschulen.

Übersicht abrufbar unter
www.wpk.de/nachwuchs/examen/hochschulen

// Beteiligte und Gremien

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK

Die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK (Prüfungsstelle) ist eine selbstständige Verwaltungseinheit bei der WPK. Ihr Leiter muss die Befähigung zum Richteramt haben. Bei Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Prüfungsstelle an Weisungen nicht gebunden. Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

Die Prüfungsstelle entscheidet in folgenden Punkten in eigener Zuständigkeit:

- ▶ Zulassung zur Prüfung,
- ▶ Feststellung der Anrechnung von Prüfungsleistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- ▶ Erteilung von Bestätigungen nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung,
- ▶ Rücknahme und Widerruf der Zulassung,
- ▶ Bestimmung der Prüfer für die schriftliche und mündliche Prüfung,
- ▶ Bestimmung der Themen für den Kurzvortrag in der mündlichen Prüfung,
- ▶ Entscheidung über die entschuldigende Nichtteilnahme an der Prüfung,
- ▶ Entscheidung über den Ausschluss von der Prüfung bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung,
- ▶ Entscheidung über den Erlass von Prüfungsleistungen im Rahmen der Eignungsprüfung als WP nach dem Neunten Teil der WPO.

Die Prüfungsstelle hat ihren Sitz in der Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin. Sie verfügt über drei Mitarbeiter, kann aber auf die perso-

nellen und sachlichen Ressourcen der WPK zurückgreifen. Sie wird von Henning Tüffers geleitet, sein Stellvertreter ist Christian Bauch. Mitarbeiter aus den Landesgeschäftsstellen der WPK unterstützen anteilig die Prüfungsstelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

Die Aufgabenkommission

Die Aufgabenkommission bestimmt die Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und entscheidet über die zuzulassenden Hilfsmittel. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit.

Die Mitglieder der Aufgabenkommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK berufen. Der Kommissionsvorsitzende, ein Vertreter einer obersten Landesbehörde, wird nach Benennung durch diese unmittelbar vom Beirat bestellt. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

2020 waren folgende Personen in der Aufgabenkommission:

RDin Dorothea **Werk-Dorenkamp**, Hamburg (Vorsitzende)
 MDg Bernd **Buchert**, Stuttgart (ab 1. Februar 2020)
 WP StB Markus **Dittmann**, Essen
 Hartmut **Eberlein**, Gehrden
 Prof. Dr. Ralf **Ewert**, Graz
 Prof. Dr. Dirk **Hachmeister**, Stuttgart
 WP StB Prof. Dr. Thomas **Olbrich**, Kassel
 Prof. Dr. Dörte **Poelzig**, Leipzig
 Henning **Tüffers**, Berlin

Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, der der Kommission seit ihrer erstmaligen Berufung zum 1. Januar 2004 als Vertreter der Finanzverwaltung angehört hatte, ist zum 31. Januar 2020 aus der Kommission ausgeschieden.

Die Prüfungskommission

Die Prüfungen werden vor der Prüfungskommission abgelegt. Es gibt bundesweit eine Prüfungskommission, deren Mitglieder die Aufsichtsarbeiten bewerten und die mündlichen Prüfungen abnehmen. Sie sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

Am 31. Dezember 2020 gehörten der Prüfungskommission 732 Prüferinnen und Prüfer an.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der WPK und mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom Beirat der WPK benannt. Die Vertreter der obersten Landesbehörden werden von den Behörden benannt und danach vom Beirat bestellt.

Jede mündliche Modulprüfung wird vor einer Fachprüfungskommission abgelegt. Sie besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüferin und zusätzlich

- ▶ im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft und einem weiteren Wirtschaftsprüfer oder einer weiteren Wirtschaftsprüferin,
- ▶ im Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und einem Vertreter oder einer Vertreterin der Wirtschaft,
- ▶ im Prüfungsgebiet „Wirtschaftsrecht“ einem Mitglied der Prüfungskommission mit der Befähigung zum Richteramt und
- ▶ im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ einem Vertreter oder einer Vertreterin der Finanzverwaltung.

Die Prüfungskommission entscheidet über die Folgen von Täuschungsversuchen von Prüfungskandidaten. Im Prüfungsjahr 2020 musste sie sich nicht mit Täuschungsversuchen befassen.

Die Widerspruchskommission

Die Widerspruchskommission entscheidet über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind. Dies können Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen sowie Gebührenfestsetzungen im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren sein. Die Mitglieder der Aufgabenkommission bilden auch die Widerspruchskommission. Entscheidungen der Widerspruchskommission bedürfen der Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig.

Widerspruchsverfahren 2020		
Anhängige Widerspruchsverfahren am 1. Januar 2020		23
davon beendet 2020 durch		
▶ Rücknahme	20	
▶ Zurückweisung	1	
		-21
Widersprüche eingelegt 2020		36
davon beendet 2020 durch		
▶ Rücknahme	14	
▶ Abhilfe	2	
▶ Zurückweisung	1	
		-17
Anhängige Widerspruchsverfahren am 31. Dezember 2020		21

Zu Jahresbeginn waren 23 Widerspruchsverfahren anhängig. Im Jahr 2020 sind 36 Widersprüche eingelegt worden. 34 Widersprü-

che wurden vor einer Widerspruchsentscheidung zurückgenommen, zwei wurden zurückgewiesen und zwei Widersprüchen wurde abgeholfen.

Für Klagen gegen Entscheidungen der Widerspruchskommission und einstweilige Rechtsschutzverfahren sind aufgrund der bundesweiten Zuständigkeit der Prüfungsstelle, der Prüfungskommission und der Widerspruchskommission das Verwaltungsgericht Berlin und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zuständig.

Am 1. Januar 2020 war dort ein Verfahren anhängig. Im Berichtszeitraum wurde beim Verwaltungsgericht eine weitere Klage eingereicht.

Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

Die Ergebnisse der Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer im Berichtszeitraum sowie seit der Übertragung der Zuständigkeit für deren Durchführung auf die WPK am 1. Januar 2004 sind auf der Internetseite der WPK verfügbar.

Prüfungsergebnisse abrufbar unter
www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsstelle/ergebnisse/



Aus der Tätigkeit des Beirates

Der Beirat ist Organ der WPK. Er wird von den Mitgliedern der WPK per Briefwahl gewählt. Die Amtszeit des amtierenden Beirates läuft bis Herbst 2022.

Der Beirat ist zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle und nimmt deren Berichte entgegen. Zu wichtigen Fragen hat der Vorstand den Beirat anzuhören. Der Vorstand berichtet ihm fortlaufend, die Kommission für Qualitätskontrolle einmal jährlich.

Der Beirat ist auch zuständig für Haushaltsangelegenheiten, für Beschlussfassungen zur Berufssatzung und zur Satzung für Qualitätskontrolle sowie für die Satzung der WPK, die Beitrags- und Gebührenordnung und die Wahlordnung.

Traditionell findet sich der Beirat in der Mitte und am Ende eines jeden Jahres in Sitzungen zusammen. Im Jahr 2020 fanden in Folge der Corona-Pandemie keine Sitzungen statt. Stattdessen wurde zweimal im schriftlichen Verfahren abgestimmt. Diese Abstimmungen wurden durch Informationsveranstaltungen per Videokonferenz am 19. Juni und am 4. Dezember begleitet. Die Schwerpunkte der Beiratsveranstaltungen lagen in folgenden Bereichen:

Haushaltsangelegenheiten

Der Beirat stellt den Wirtschaftsplan fest und genehmigt den Jahresabschluss nebst Lagebericht.

Unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung arbeitet der vom Beirat gebildete Haushaltsausschuss die für den Wirtschaftsplan relevanten Fragen auf und bereitet die Beratung des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK vor.

Den Jahresabschluss und Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2019 genehmigte der Beirat im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Sommer 2020. Außerdem wählte er den Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2020.



Beiratsvorsitzer Dr. Marian Ellerich

Im schriftlichen Abstimmungsverfahren im Dezember 2020 stellte der Beirat den Wirtschaftsplan 2021 fest.

Satzungsänderungen

In die Gebührenordnung der WPK nahm der Beirat auf Vorschlag des Vorstandes und des Haushaltsausschusses die Erhöhung der Bestellungsgebühr von 230 auf 500 Euro vor.

Besetzung von Organen/Gremien

Regelmäßig wirkt der Beirat an der Besetzung verschiedener Organe und Gremien mit. Er berief Mitglieder der Prüfungskommissionen für das Wirtschaftsprüferexamen und für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach. Der Beirat stimmte zu, der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung die vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder als ehrenamtliche Richter und Richterinnen beim Landgericht Berlin und beim Kammergericht vorzuschlagen. Außerdem stimmte der Beirat der Berufung von Mitgliedern in die unabhängige Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2022 zu.



Kurzfassung des Jahresabschlusses 2020*

Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften (§§ 265, 266 HGB) aufgestellt (§ 15 Abs. 3 Satzung WPK).

Er umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang (einschließlich Anlage- und Verbindlichkeitspiegel). Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Erfolgsplan als Teilplan des Wirtschaftsplans zu gliedern (§ 15 Abs. 3 Satz 3 Satzung WPK).

Aufgrund der Besonderheit der WPK als Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Bestimmungen von § 268 Abs. 1 HGB auf den Eigenkapitalausweis sowie auf die Ausschüttungssperre (§ 253 Abs. 6 Satz 2 HGB) nicht anzuwenden.

Vermögens- und Finanzlage

Bei einer Bilanzsumme von 29.795.612,74 € ist mit 6.907.634,96 € das Wirtschaftsprüferhaus in Berlin, Rauchstraße 26, neben dem Posten Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 16.647.208,50 € einer der wesentlichen Aktivposten. Der Buchwert der unter den Finanzanlagen ausgewiesenen ETF-Wertpapiere der WPK beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 5.266.929,34 €. Der Zeitwert der ETF-Wertpapiere zum 31. Dezember 2020 beträgt 5.328.383,87 €.

Als größter Passivposten werden bestehende Pensionsverpflichtungen in Höhe von 21.031.500,00 € ausgewiesen. Das Eigenkapital beträgt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns 7.118.654,91 €. Die Eigenkapitalquote liegt unter Berücksichtigung des Bilanzgewinns von 1.918.654,91 € bei rd. 24 % (i.Vj. rd. 22 %).

Die liquiden Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um -2.630.314,77 € verringert. Sie dienen der Deckung der Pensionsverpflichtungen, der Begleichung der laufenden Aufwendungen und der Finanzierung der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ertragslage

Die Gewinn- und Verlustrechnung der WPK vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 weist ordentliche Erträge von insgesamt

18.309.131,30 € aus, die sich aus allgemeinen Mitgliedsbeiträgen (14.967.033,00 €), Gebühren (2.533.355,71 €), sonstigen Umsatzerlösen (512.852,26 €), sonstigen betrieblichen Erträgen (287.418,32 €) und Zinserträgen (8.472,01 €) zusammensetzen.

Die gesamten Aufwendungen von 17.124.928,12 € betreffen Aufwendungen für bezogene Leistungen (947.725,47 €), Personalaufwendungen (9.838.506,19 €), Abschreibungen (703.451,08 €), sonstige Aufwendungen (3.830.827,79 €, davon 2.130.108,11 € berufsständische Ausgaben sowie 1.700.719,68 € Verwaltungsaufwendungen), Zinsaufwendungen (1.747.568,44 €) und Steuern (56.849,15 €).

Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses von 1.184.203,18 € und des Gewinnvortrags von 734.451,73 € ergibt sich zum 31. Dezember 2020 ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.918.654,91 €.

Die WPK ist verpflichtet, den Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Kalenderjahr vor Feststellung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorzulegen (§ 60 Abs. 2 WPO). Ferner bedürfen die auf die Qualitätskontrolle und die Arbeit der Berufsaufsicht bezogenen Teile des Wirtschaftsplans der Genehmigung des BMWi. Dem folgt die WPK durch eine Spartenrechnung. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 hat das BMWi die o.g. Teile des Wirtschaftsplans 2020 genehmigt und den Wirtschaftsplan 2020 insgesamt zur Kenntnis genommen.

Der Wirtschaftsplan 2020 schließt mit einer Unterdeckung von -70.000,00 EUR ab.

Aus der Überleitung des Wirtschaftsplans 2020 zur Erfolgsrechnung 2020 ergibt sich eine deutliche Ergebnisverbesserung von 1.254.203,18 € gegenüber dem Plan, die sich aus Minderaufwen-

* Die Kurzfassung entspricht nicht der gesetzlichen Form (§ 328 Abs. 2 HGB). Der vollständige Jahresabschluss der WPK 2020 ist mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers veröffentlicht unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2021/#c16884

dungen von 1.145.071,88 € und Mehrerträgen von 109.131,30 € zusammensetzt.

Die Mehrerträge (109.131,30 €) ergeben sich vor allem aus höheren sonstigen betrieblichen Erträgen (+222.418,32 €), sonstigen Umsatzerlösen (+47.852,26 €) und Zinserlösen (+3.472,01 €), bei gegenläufigen allgemeinen Mitgliedsbeiträgen (-132.967,00 €) und Gebühren (-31.644,29 €).

Zum Prüfungstermin II/2019 wurde die Modularisierung des WP-Examens eingeführt. Erfahrungswerte bilden sich erst langsam heraus. Die Anzahl der im Examen befindlichen Personen in 2020 liegt mit 1.153 leicht unter dem Planansatz von 1.200 Personen. Entsprechend niedriger fallen die tatsächlichen Gebührenerlöse im Vergleich zum Wirtschaftsplan aus. Die gestiegenen sonstigen betrieblichen Erträge beruhen auf der (Teil-) Auflösung von Pensionsrückstellungen infolge von drei Todesfällen.

Die Minderaufwendungen in Höhe von 1.145.071,88 € ergeben sich hauptsächlich aus unter Plan liegenden Personalaufwendungen (-491.493,81 €) und sonstigen Aufwendungen (-594.172,21 €). Der Rückgang bei den Personalaufwendungen beruht insbesondere auf unter Plan liegenden Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen infolge niedrigerer tatsächlicher Gehaltssteigerungen für 2021 und 2022, als im Wirtschaftsplan unterstellt. Der Rückgang der sonstigen Aufwendungen ist im Wesentlichen bedingt durch den Wegfall von Veranstaltungen, Präsenzgremiensitzungen und Reisekosten infolge der Corona-Pandemie.

Beurteilung der Chancen und Risiken

Das anhaltende **Niedrigzinsumfeld** am Kapitalmarkt wird weiterhin zu einem Absinken des Diskontierungszinssatzes für Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB führen. Dies dürfte auch künftig die Ertragslage der WPK beeinflussen.

Zudem hat das anhaltende Niedrigzinsumfeld bei den Geschäftsbanken der WPK zur Einführung von **Verwahrentgelten** (Negativzinsen) geführt. Aufgrund des Bestands an liquiden Mittel könnten sich

diese Verwahrentgelte ab 2021 weiter erhöhen. Die WPK versucht diesem Umstand mit aktivem Liquiditätsmanagement, Termingeldanlage sowie der Investition in ETF-Wertpapiere zu begegnen. Der WPK-Vorstand hat dazu ein mittelfristiges Kapitalanlagekonzept erarbeitet.

Aufgrund der Börsennotierung der **ETF-Wertpapiere** kann es zu Kursschwankungen und damit zu Buchverlusten kommen. Die künftige Wertentwicklung des Wertpapierdepots wird damit von der weltweiten Entwicklung der Kapitalmärkte beeinflusst.

Durch die **Änderung der Gebührenordnung** wurde ab 2019 für das WP-Examen eine klausurbezogene Prüfungsgebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Darüber hinaus wurde zum Prüfungstermin II/2019 die Modularisierung des WP-Examens eingeführt. Aufgrund sich erst langsam bildender Erfahrungswerte besteht derzeit noch eine gewisse Unsicherheit über die künftige Entwicklung der Gebühreneinnahmen und der Aufwendungen für die Prüfervergütungen.

Die anhaltende **Corona-Pandemie** wird sich auch in 2021 auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der WPK auswirken. Während der Einfluss auf die Ertragsseite unverändert als nicht wesentlich eingeschätzt wird, werden die Aufwendungen insbesondere für Veranstaltungen, Sitzungen und Reisen aufgrund von möglichen Kontakt- und Reisebeschränkungen voraussichtlich auf niedrigem Niveau verbleiben. Vorsorglich hat der Vorstand die Kammerversammlung 2021 der WPK auf den Herbst des Jahres verschoben. Zwar hatte die Corona-Pandemie auf die Durchführung des WP-Examens in 2020 keine nennenswerten Auswirkungen. In Abhängigkeit von der künftigen Ausbreitung des Coronavirus könnten sich jedoch in 2021 – gegenwärtig noch nicht absehbare – Beeinträchtigungen bei der WP-Examensdurchführung ergeben.

Die Auswirkungen des **Wirecard-Skandals**, sowohl auf den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, als auch auf die Wirtschaftsprüferkammer, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschließend absehbar.

// Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva

	31.12.20 €	31.12.19 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Software	149.794,00	58.441,00
2. Geleistete Anzahlungen	0,00	40.460,00
	149.794,00	98.901,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	6.907.634,96	7.418.184,96
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	403.578,00	391.886,00
	7.311.212,96	7.810.070,96
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	5.266.929,34	0,00
	12.727.936,30	7.908.971,96
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	293.693,68	224.175,94
2. Sonstige Vermögensgegenstände	66.577,06	58.352,89
	360.270,74	282.528,83
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		
1. Kassenbestand	12.086,90	11.962,44
2. Guthaben bei Kreditinstituten	16.635.121,60	19.265.560,83
	16.647.208,50	19.277.523,27
	17.007.479,24	19.560.052,10
C. Rechnungsabgrenzungsposten	60.197,20	84.394,18
Summe Aktive	29.795.612,74	27.553.418,24

Passiva

	31.12.20 €	31.12.19 €
A. Eigenkapital		
I. Feste Rücklage	5.200.000,00	5.200.000,00
II. Bilanzgewinn	1.918.654,91	734.451,73
	7.118.654,91	5.934.451,73
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	21.031.500,00	19.867.886,00
2. Steuerrückstellungen	2.500,00	2.500,00
3. Sonstige Rückstellungen	852.500,00	830.000,00
	21.886.500,00	20.700.386,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	389.500,00	315.500,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	280.811,29	365.434,71
3. Sonstige Verbindlichkeiten	93.938,92	213.811,80
	764.250,21	894.746,51
D. Rechnungsabgrenzungsposten	26.207,62	23.834,00
Summe Passiva	29.795.612,74	27.553.418,24

// Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020 €	2019 €	Abweichung €
1. Umsatzerlöse			
a) Allgemeine Mitgliedsbeiträge	14.967.033,00	13.652.699,50	1.314.333,50
b) Gebühren	2.533.355,71	2.274.564,50	258.791,21
c) Sonstige Umsatzerlöse	512.852,26	484.045,26	28.807,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	287.418,32	410.559,28	- 123.140,96
	18.300.659,29	16.821.868,54	1.478.790,75
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-947.725,47	-837.750,93	- 109.974,54
4. Personalaufwendungen			
a) Löhne und Gehälter	-8.173.958,76	-8.101.165,53	- 72.793,23
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung, davon Altersversorgung: - 353.675,56 € (im Vorjahr: - 711.770,67 €)	- 1.664.547,43	- 2.020.191,35	355.643,92
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	- 703.451,08	- 660.204,01	- 43.247,07
6. Sonstige Aufwendungen	-3.830.827,79	-4.550.204,02	719.376,23
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.472,01	1.763,63	6.708,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon aus Aufzinsung: 1.734.385,15 € (im Vorjahr: - 1.957.889,00 €)	- 1.747.568,44	- 1.960.170,49	212.602,05
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 11.610,39	- 15.884,85	4.274,46
10. Ergebnis nach Steuern	1.229.441,94	-1.321.939,01	2.551.380,95
11. Sonstige Steuern	-45.238,76	-45.328,76	90,00
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.184.203,18	-1.367.267,77	2.551.470,95
13. Gewinnvortrag	734.451,73	2.101.719,50	- 1.367.267,77
14. Bilanzgewinn	1.918.654,91	734.451,73	1.184.203,18



Organisation des Beirates und des Vorstandes

// Abteilungen des Vorstandes

Präsidium

Das Präsidium entscheidet über einzelne Geschäfte des Vorstandes, die ihm durch Beschluss des Vorstandes und die Geschäftsordnung für das Präsidium übertragen sind. Derzeit ist das Präsidium insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung einschließlich Organisationsfragen der Geschäftsverteilung, der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung und Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zuständig und befasst sich im Vorfeld von Vorstandsberatungen mit berufspolitischen Fragestellungen. Der Vorsitzende des Beirates nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

Mitglieder

WP/StB Gerhard **Ziegler** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans Friedrich **Gelhausen** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Regina **Vieler** (stellvertretende Vorsitzende)

Gast:

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**

Berufsaufsicht

Die Abteilung überwacht die Einhaltung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten, berät und belehrt die Mitglieder und entscheidet über berufsaufsichtliche Maßnahmen (§ 68 WPO).

Mitglieder:

WP/RA Dr. Hans Friedrich **Gelhausen** (Vorsitzender)

WP/StB Regina **Vieler** (stellvertretende Vorsitzende)

WP/StB Andreas **Dörschell**

vBP/RA FAFStR Norbert Erich **Grochut**

WP/StB Michael **Gschrei**

WP/RAuN/StB Dr. Christof **Hasenburg**

WP/StB Dr. Christian **Orth**

Bestellung und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten

Die Abteilung ist für Entscheidungen in Rücknahme- und Widerrufsverfahren zuständig, die die Bestellung als WP/vBP oder die Anerkennung als WPG/BPG betreffen. Sie ist auch zuständig für damit zusammenhängende Aufsichtsfälle. Die Abteilung entscheidet über Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, der Anerkennung von Berufsgesellschaften und der Erteilung von Ausnahme genehmigungen (§ 28 Abs. 2 und 3 WPO) sowie über Beurlaubungen (§ 46 WPO), Ausnahme genehmigungen (§ 43 a Abs. 3 Nr. 2, § 47 Satz 2 WPO), die Gewährung von Anpassungsfristen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO) sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, ist eine Entscheidung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Die Mitglieder der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten werden vom Vorstand der WPK für die jeweils laufende Amtsperiode gewählt. Der Vorstandsabteilung gehörten 2020 folgende Berufsangehörige an:

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/StB Jens **Hagemann** (stellvertretender Vorsitzender)

WP/StB Michael **Niehues**

// Ausschüsse

Haushaltsausschuss

Der Ausschuss bereitet haushalterische Angelegenheiten unter Beteiligung von Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung auf, um die Beratungen des Beirates zur Feststellung des Wirtschaftsplanes und zur Genehmigung des Jahresabschlusses der WPK zu konzentrieren.

Mitglieder aus dem Beirat:

vBP/StB Maximilian **Amon** (Vorsitzender)
WPin/StBin Katrin **Fischer** (stellvertretende Vorsitzende)
WP/StB Andreas **Dielehner**
WP/StB Roland **Haeck**
WP/StB FBfIntStR Tobias **Lahl**

Gäste aus dem Vorstand:

vBP/StB Rainer **Eschbach**
WP/StB Dr. Karl **Petersen**

Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung

Dem Ausschuss Rechnungslegung und Prüfung der WPK gehören während der Amtsperiode 2018 bis 2022 paritätisch Mitglieder des Beirates und des Vorstandes an.

Die Aufgaben des Ausschusses umfassen die Verfolgung der Aktivitäten internationaler und nationaler Gremien und Organisationen wie IFAC, IASB oder IDW und besonders dessen Hauptfachausschuss. Neben der Begleitung aktueller Entwicklungen bei Rechnungslegungs-/Prüfungsstandards erarbeitet der Ausschuss eigene Stellungnahmen zu Entwürfen internationaler Gremien.

Im Jahr 2020 hat der Ausschuss eine Vielzahl fachlicher Themen behandelt. Insgesamt fanden zwei Sitzungen statt, eine Präsenzsitzung in Berlin und coronabedingt eine Videokonferenz. Schwerpunkte der Sitzungen waren unter anderem der vom IAASB vorgelegte Standardentwurf für Konzernabschlussprüfungen (ISA 600), Überlegungen zur Anwendung der ISA (DE), unter Berücksichtigung des ISA 540 (Revised 2018) und ISA 315 (Revised 2019) sowie die Erörterung einzelner fachlicher Verlautbarungen des IDW und von wp-net.

Mitglieder:

WP/StB Michael **Niehues** (Vorsitzender)
WP/StB/RA Holger **Friebel**
WP/StB Axel **Kunellis**
WPin/StBin Annett **Linke**
WPin/StBin Petra **Lorey**
WP/StB Dr. Christian **Orth**
WP/StB Dr. Karl **Petersen**
WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Gäste:

WP/StB Dr. Stefan **Schmidt** (IDW)
WP/StB Ulrich **Schneiß** (IDW)

Ausschuss Berufsexamen

Der Ausschuss befasst sich mit Themen, die den Zugang zum Beruf im Allgemeinen und die Veränderung des durch Rechte, Pflichten und Anforderungen des Marktes geprägten Berufsbildes betreffen, sowie

allen Fragen der Ausbildung und des Berufsexamens. Er achtet dabei auf die Sicherung der Qualität des Berufsnachwuchses und behält dessen qualitative Durchlässigkeit durch alle Formen der Berufstätigkeit im Auge. Ferner berücksichtigt er den Aspekt der Nachhaltigkeit.

Die Arbeit des Ausschusses konzentriert sich auf vier Schwerpunkte:

- ▶ Modularisierung der Ausbildung und des Examens
- ▶ Operative Digitalisierung (administratives Zulassungsverfahren)
- ▶ Internationale Aspekte im Ausbildungs- und Examensbereich
- ▶ Gestaltung der Rahmenbedingungen

Der Ausschuss beobachtet und begleitet die Tätigkeit des Berufsbildungsausschusses bei der WPK.

Dem Ausschuss gehören je drei Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie ein Hochschulvertreter an.

Mitglieder:

WP/StB Dr. Christian **Orth** (Vorsitzender)
WP/StB Thomas Marcel **Orth**
WP/StB Dr. Karl **Petersen**
WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von **Stuhr**
WP/StB Regina **Vieler**
WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**

Hochschulvertreter:

Prof. Dr. Hans-Joachim **Böcking**

Ausschuss Berufsrecht

Der Ausschuss Berufsrecht (ASBR) befasst sich mit nationalen und internationalen Fragen des Berufsrechts, insbesondere mit Auslegungs- und Evaluierungsfragen zur WPO sowie zur Berufssatzung WP/vBP. Er ist unter anderem zuständig für die Vorbereitung von Änderungen der Berufssatzung.

Der ASBR der Amtsperiode 2018 bis 2022 besteht aus jeweils vier Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates.

Mitglieder:

WP/StB Dr. Karl **Petersen** (Vorsitzender)
WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**
WPin/StBin Andrea **Bruckner**
WP/RA Dr. Hans Friedrich **Gelhausen**
WP Regina **Leichner**
WP/StB Michael **Niehues**
vBP/StB Peter **Tann**
WP/StB/CPA Dr. Richard **Wittsiepe**

Daneben nahmen regelmäßig der Beiratsvorsitzer und Vertreter der APAS an den Sitzungen teil.

Im Jahr 2020 fanden drei Sitzungen des Ausschusses statt. Der Ausschuss beschäftigte sich mit den Anmerkungen des BMWi und der APAS zur ersten Änderung der Berufssatzung WP/vBP, überarbeitete die Praxishinweise zu elektronischen Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken sowie zur Mitgliedschaft in einem Netzwerk. Des Weiteren beschäftigte er sich mit berufsrechtlichen Fragestellungen, wie der Vertretungsbefugnis von WP/vBP vor den Insolvenzgerichten im Fall der Regelsolvenz und einer Anfrage zur beabsichtigten Kündigung eines Prüfungsauftrages. Auch wurde eine Berufsgeheimnisträger-Zusatzvereinbarung eines IT-Dienstleisters im Hinblick auf die Anforderungen des § 50 a WPO einer berufsrechtlichen Würdigung unterzogen.

Vorstandsausschuss Geldwäschebekämpfung

Der Ausschuss Geldwäschebekämpfung ist zuständig für Fragen der Geldwäschebekämpfung und Geldwäscheaufsicht.

Im Berichtsjahr befasste sich der Ausschuss mit Auslegungsfragen zum Geldwäschegesetz und mit Fragestellungen betreffend die Geldwäscheaufsicht der WPK. Der Ausschuss legte Eckpunkte für die risikoorientierten Vor-Ort-Prüfungen fest. Über den aktuellen Stand des Aufsichtsdurchgangs 2020 wurde der Ausschuss informiert. In diesem Zusammenhang beriet der Ausschuss einzelne Vorgänge, die sich aus den Rückläufen und der Auswertung der an die Mitglieder übermittelten Fragebögen ergaben. Zudem wurden anlassbezogene Aufsichtsvorgänge beraten.

Mitglieder:

WP/StB Andreas **Dörschell** (Vorsitzender)

WP/RA Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**

WP/StB Jens **Hagemann**

Berufsbildungsausschuss

Der Berufsbildungsausschuss muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden. Er hat darüber hinaus die Kompetenz, Rechtsregelungen zu treffen. Dementsprechend hat er die Prüfungsordnung für den Fortbildungsberuf „Fachwirt/Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)“ beschlossen.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses bei der Wirtschaftsprüferkammer wurden im Herbst 2018 für vier Jahre vom BMWi berufen.

Der Ausschuss hat 18 Mitglieder und ist mit jeweils sechs Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie sechs Lehrkräften besetzt. Ferner gibt es jeweils 6 Stellvertreter aus den genannten Gruppen. Ein Stellvertreter ist nicht einem bestimmten Mitglied zugeordnet, sondern vertritt ein im Verhinderungsfall abwesendes Mitglied derjenigen Gruppe, der das Mitglied und der Stellvertreter angehören.

Vorsitzende von der Arbeitgeberseite: vBP/StB Ute **Mascher**

Vorsitzender von der Arbeitnehmerseite: Stefan **Gaede**

Beauftragte der Arbeitgeber

Mitglied	Stellvertreter
WPin/StBin Corinna Ahrendt	WP/StB Karl-Heinz Brosent
WP/StB Dr. Klaus-Hermann Dyck	WP/StB Dr. Jürgen Ellerbrock
WPin/StBin Gabi Geyer	WP/StB Torsten Hauptmann
vBP/StB Ute Mascher	WP/StB Roland Knoll
WPin/StBin Ulrike Retzlaff	WP/StB Andreas Schmiedt
WP/StB Thomas Twelkemeier	WP/StB Robert Speigel

Beauftragte der Arbeitnehmer

Mitglied	Stellvertreter
Nélia Alves Bergano	StB Thomas Ewald-Wehner
Stefan Gaede	Dr. Roman Jaich
Andreas Tilke	Uta Kupfer
Dirk Völpel-Haus	Mario Patuzzi
StB Bernd Wallraven	N. N.
Sandra Zipter	N. N.

Lehrkräfte

Mitglied	Stellvertreter
RA Dr. Peter Abels	Prof. Dr. Gerrit Brösel
WP/StB Prof. Dr. Birgit Angermayer	WP/StB Rainer Ozimek
WP/StB Prof. Dr. Christoph Freichel	WP/StB Prof. Dr. Holger Philipps
WP/StB Annette Goldstein	WP/StB Dr. Henrik Solmecke
Katja Rosenberger	WP/StB Jens Thiergard
WP/StB Josef Stettner	Dr. Christian Weber



Leitbild des wirtschaftsprüfenden Berufs

// **Transparenz, Vertrauen und Sicherheit**

Der wirtschaftsprüfende Beruf wurde im Jahre 1931 durch eine Verordnung geschaffen, die erstmals die Jahresabschlussprüfung durch unabhängige Prüfer vorsah.

Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüferinnen (WP), vereidigte Buchprüfer und Buchprüferinnen (vBP) üben einen Freien Beruf aus. Sie erbringen auf der Grundlage ihrer besonderen fachlichen Qualifikation und ihrer beruflichen Sorgfaltspflichten Leistungen unabhängig, persönlich und eigenverantwortlich für ihre Auftraggeber und im Interesse der Öffentlichkeit. Dabei unterliegen sie umfassenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten.

// **Wichtige Sicherungsfunktionen für die Wirtschaft**

WP/vBP nehmen eine wichtige Sicherungsfunktion für die Wirtschaft wahr und schaffen Vertrauen bei Kapitalmarkt, Anteilseignern, Gläubigern und der sonstigen interessierten Öffentlichkeit. WP/vBP führen gesetzliche Jahresabschlussprüfungen und sonstige Pflichtprüfungen durch, die wegen ihrer öffentlichen Bedeutung ausschließlich von WP/vBP vorgenommen werden dürfen. Bei diesen Tätigkeiten sind sie unparteilich sowie berechtigt und verpflichtet, das Berufssiegel zu führen. WP/vBP erbringen weitere Dienstleistungen, wie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, Unternehmensbewertun-

gen, die Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten, die Gutachter- und Sachverständigentätigkeit in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, die treuhänderische Verwaltung und die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten.

WP/vBP erfüllen mit ihrer Berufsausübung hohe ethische und fachliche Anforderungen, die sich aus Gesetzen, Satzungen, nationalen und internationalen Regeln ergeben. WP/vBP unterliegen einer berufsstandsunabhängigen öffentlichen Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle. Auf diesen Fundamenten beruht das Vertrauen der Auftraggeber und der Öffentlichkeit.

// **Hohe ethische und fachliche Anforderungen**

WP/vBP müssen ein staatliches Examen und einen Berufseid ablegen, verpflichten sich zu kontinuierlicher Fortbildung und unterliegen als gesetzlicher Abschlussprüfer einer regelmäßigen externen Qualitätskontrolle. Sie sorgen für eine angemessene praktische und theoretische Ausbildung des Berufsnachwuchses und dessen Fortbildung. WP/vBP sind sich des besonderen Vertrauens ihrer Auftraggeber und der Öffentlichkeit und der damit verbundenen Verantwortung bewusst.

Die aus Sachverstand und Praxiserfahrung resultierende Kompetenz macht WP/vBP bei privaten und öffentlichen Auftraggebern zu wichtigen Ansprechpartnern bei der Prüfung und der Beratung.



Statistik (1. Januar 2021)

// Mitgliedergruppen

	1932	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.00	1.1.05	1.1.10	1.1.15	1.1.18	1.1.19	1.1.20	1.1.21
Wirtschaftsprüfer	549	1.590	4.836	6.344	7.994	9.984	12.244	13.619	14.407	14.492	14.560	14.568	14.650
vereidigte Buchprüfer	0	1.151	89	2.782	4.233	4.094	4.009	3.688	3.085	2.662	2.516	2.377	2.252
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	196	991	1.215	1.541	1.879	2.221	2.540	2.863	2.974	2.986	2.982	2.980
Buchprüfungsgesellschaften	0	7	1	32	108	166	143	121	102	93	80	73	70
gesetzl. Vertreter von WPG u. BPG, die nicht WP oder vBP sind	0	66	470	439	564	726	773	778	907	990	1.010	1.044	1.080
Freiwillige Mitglieder	0	0	28	28	30	32	38	50	52	52	52	53	53
Gesamt	625	3.010	6.415	10.840	14.470	16.881	19.428	20.796	21.416	21.263	21.204	21.097	21.085

Nicht enthalten sind 428 beurlaubte Mitglieder (Stand 1. Januar 2021)

// Vorbildung der Mitglieder

Vorbildung	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
Betriebswirtschaftliches Studium	11.061	75,5	1.743	9.318	869	38,6	91	778
Volkswirtschaftliches Studium	567	3,9	94	473	61	2,7	9	52
Rechtswissenschaftliches Studium	717	4,9	70	647	256	11,4	17	239
Technisches Studium	42	0,3	9	33	2	0,1	0	2
Landwirtschaftliches Studium	41	0,3	6	35	9	0,4	0	9
anderer Studiengang	1.438	9,8	481	957	152	6,8	24	128
ohne Hochschulstudium	784	5,4	202	582	903	40,1	174	729
Gesamt	14.650	100,0	2.605	12.045	2.252	100,0	315	1.937

// Regionale Verteilung, Berufsqualifikation, Geschlecht und Art der Tätigkeit

Mitgliedergruppe der WP und WP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit		Gesamt WP
	WP	WP RA	WP StB	WP RA StB	WP RA Notar	WP RA StB Notar	männl.	weibl.	WP nur in eigener Praxis	WP auch in eigener Praxis	
Baden-Württemberg	248	15	1.859	62			1.840	344	492	494	2.184
Bayern	350	16	2.097	102			2.083	482	576	651	2.565
Berlin	178	7	592	31	1		601	208	147	164	809
Brandenburg	9	0	47	1			50	7	16	20	57
Bremen	18	0	137	4			139	20	17	38	159
Hamburg	134	4	757	47			741	201	157	220	942
Hessen	636	17	1.189	60	1	1	1.509	395	412	341	1.904
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	50	2			51	6	11	10	57
Niedersachsen	98	4	783	22	1		781	127	176	221	908
Nordrhein-Westfalen	476	10	3.084	116		1	3.122	565	695	956	3.687
Rheinland-Pfalz	56	5	332	11			351	53	112	134	404
Saarland	29	2	105	6			125	17	28	38	142
Sachsen	59	0	264	8			246	85	51	71	331
Sachsen-Anhalt	3	0	57	1			47	14	12	16	61
Schleswig-Holstein	21	0	190	10			195	26	61	66	221
Thüringen	8	8	69	4			62	19	13	18	81
Gesamt Inland	2.328	80	11.612	487	3	2	11.943	2.569	2.976	3.458	14.512
Gesamt Ausland	65	0	67	6			102	36	40	32	138
Insgesamt	2.393	80	11.679	493	3	2	12.045	2.605	3.016	3.490	14.650

Mitgliedergruppe der vBP und vBP mit Mehrfachqualifikation

Bundesland	Berufsqualifikation						Geschlecht Anzahl		Art der Tätigkeit		Gesamt vBP
	vBP	vBP RA	vBP StB	vBP RA StB	vBP RA Notar	vBP RA StB Notar	männl.	weibl.	vBP nur in eigener Praxis	vBP auch in eigener Praxis	
Baden-Württemberg	4	46	309	22			330	51	177	148	381
Bayern	2	28	363	21			353	61	221	144	414
Berlin	1	4	61	3	1		55	15	36	23	70
Brandenburg	0	2	3	0			5	0	1	3	5
Bremen	2	2	15	1	1		18	4	6	7	21
Hamburg	0	11	65	9			68	17	44	27	85
Hessen	2	12	153	5	2		150	24	100	62	174
Mecklenburg-Vorpommern	0	2	11	1			11	3	6	5	14
Niedersachsen	1	7	179	5	3		181	14	89	81	195
Nordrhein-Westfalen	5	37	582	10	1	1	548	88	312	244	636
Rheinland-Pfalz	1	4	123	4			112	20	76	39	132
Saarland	3	3	29	1			32	4	20	11	36
Sachsen	0	4	21	0			22	3	15	8	25
Sachsen-Anhalt	0	1	6	0			5	2	4	3	7
Schleswig-Holstein	1	0	47	0			41	7	25	18	48
Thüringen	0	1	5	1			4	3	3	4	7
Gesamt Inland	22	164	1.972	83	8	1	1.935	315	1.135	827	2.250
Gesamt Ausland	1	0	1	0			2	0	1	1	2
Insgesamt	23	164	1.973	83	8	1	1.937	315	1.136	828	2.252

// Altersstruktur der Mitglieder

Alter	Berufsgruppe Wirtschaftsprüfer				Berufsgruppe vereidigte Buchprüfer			
	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich	Anzahl	Prozent	weiblich	männlich
80 Jahre und älter	436	3,0	10	426	184	8,2	12	172
75 - 79 Jahre	577	3,9	19	558	284	12,6	27	257
70 - 74 Jahre	775	5,3	33	742	496	22,0	55	441
65 - 69 Jahre	1.022	7,0	82	940	612	27,2	99	513
60 - 64 Jahre	1.505	10,3	177	1.328	348	15,5	57	291
55 - 59 Jahre	2.324	15,9	388	1.936	222	9,9	39	183
50 - 54 Jahre	2.626	17,9	513	2.133	100	4,4	23	77
45 - 49 Jahre	1.703	11,6	356	1.347	6	0,3	3	3
40 - 44 Jahre	1.655	11,3	413	1.242	0	0	0	0
35 - 39 Jahre	1.220	8,3	340	880	0	0	0	0
30 - 34 Jahre	702	4,8	233	469	0	0	0	0
unter 30 Jahre	105	0,7	41	64	0	0	0	0
Gesamt	14.650	100,0	2.605	12.045	2.252	100,0	315	1.937

Gremien

// Vorstand



Präsident
WP/StB
Gerhard **Ziegler**
Stuttgart



Vizepräsident
WP/RA
Dr. Hans-Friedrich **Gelhausen**
Frankfurt am Main



Vizepräsidentin
WP/StB
Regina **Vieler**
Chemnitz



WP/StB
Andreas **Dörschell**
Mannheim



vBP/StB FBIntStR
Rainer **Eschbach**
Görwihl



vBP/RA FASr
Norbert Erich **Grochut**
München



WP/StB
Michael **Gschrei**
München



WP/StB
Jens **Hagemann**
Berlin



WP/RAuN/StB
Dr. Christof **Hasenburg**
Berlin



WP/StB
Michael **Niehues**
Düsseldorf



WP/StB
Dr. Christian **Orth**
Stuttgart



WP/StB
Dr. Karl **Petersen**
München



WP/StB/CPA
Dr. Richard **Wittsiepe**
Duisburg

// Beirat

Vorsitzer

WP/StB Dr. Marian **Ellerich**, Duisburg

Stellvertretende Vorsitzter

vBP/StB Erich **Apperger**, Backnang

WP/StB Georg **Lanfermann**, Berlin

Weitere Beiratsmitglieder

vBP/StB Maximilian **Amon**, München

WP/StB Robert **Aumüller**, Würzburg

WP Hubert **Barth**, München

WP/StB Udo **Bensing**, Hamburg

WP/StB Niels **Berkholz**, Berlin

WP/StB/RA Dr. Carsten René **Beul**, Neuwied

WP/StB Michael **Böllner**, München

WPin/StBin Andrea **Bruckner**, München

WP/StB Andreas **Dielehner**, Frankfurt am Main

vBP/StB Josef-Werner **Dirkmorfeld**, Paderborn

WP/StB Dieter **Dunkerbeck**, Düsseldorf

WP/StB Mathias **Eisele**, Köln

WP/StB Dr. Wolf-Michael **Farr**, Berlin

WPin/StBin Katrin **Fischer**, Berlin

WP/StB/RA Holger **Friebel**, Schrobenhausen

WP/StB Rosemarie **Gergen**, Flensburg

WP/StB Frank Oliver **Gerlach**, Wiesbaden

WP/StB Rainer **Gerstmayr**, Bremen

vBP/StB Prof. Friedhelm **Haaseloop**, Gröditz

WP/StB Roland **Haeck**, Köln

WP/StB/RB Reinhard **Häckl**, Schondorf

WP/StB Jürgen **Hartmann**, Freiburg

WPin/StBin Verena **Heineke**, Düsseldorf

vBP/StB Dr. Alexander **Held**, München

WPin/StBin Barbara **Hoffmann**, Mannheim

WP/StB/RA Dr. Henning **Hönsch**, Berlin

WPin Susanne **Jäger**, Eschborn

WPin/StBin Prof. Dr. Karin **Kaiser**, Heikendorf

WP/StB Susanne **Kolb**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael **Korth**, Hannover

WP/StB Axel **Kunellis**, Berlin

WP/StB FBIntStR Tobias **Lahl**, Zell

WP/StB Evi **Lang**, München

WP Regina **Leichner**, Hanau

WP/StB Dr. Hans **Leifert**, Mannheim

WP Alexander **Leoff**, Frankfurt am Main

WPin/StBin Annett **Linke**, Gera

vBP/StB Elfriede **Litzlbeck**, München

WPin/StBin Petra **Lorey**, Hamburg

WP/StB/RB Wolfgang **Maier**, Stuttgart

vBP/StB Ute **Mascher**, Hamburg

vBP/StB/RB Ingrid **Menges**, Bayreuth

WP/StB Thomas Marcel **Orth**, Düsseldorf

WP/StB Prof. Dr. Peter **Oser**, Köln

WP/StB Joachim **Riese**, Köln

WP/StB Dr. Stefan **Schmidt**, Frankfurt am Main (bis 31. Dezember 2020)

WP/StB Ralf **Schmitz**, Düsseldorf (ab 1. Januar 2021)

WP/StB/RA Prof. Dr. Hans-Jürgen Graf von **Stuhr**, Frankfurt am Main

vBP/StB Peter **Tann**, Hamburg

vBP/StB Frank-Michael **Teckentrup**, Bielefeld

WP/StB Ingrid **Westphal-Westenacher**, Nürnberg

vBP/StB Ute **Winkler**, Heidelberg

WP/StB Christian **Zeitler**, Berlin

vBP/StB Michael **Ziegler**, Viersen

WP/StB Dr. Peter **Zimmermann**, Göppingen

// Kommission für Qualitätskontrolle

Vorsitzender

WP/StB/RA FASr Prof. Dr. Jens **Poll**, Berlin

Stellvertretende Vorsitzende

WP/StB Jürgen **Hug**, Korb (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Carolin **Schütt**, Stuttgart (bis 16. Januar 2020)

vBP/StB Wolfgang **Ujčić**, Korb

Weitere Kommissionsmitglieder

WP/StB Wolfgang **Baumeister**, Kaiserslautern

WP Hubert **Eckert**, Ottensoos (bis 16. Januar 2020)

vBP/StB Gunter **Fricke**, Freilassing (bis 16. Januar 2020)

WP/StB Dr. Mark Peter **Hacker**, Stuttgart

WP/StB Jürgen **Hug**, Korb (bis 16. Januar 2020)

WP/StB Ulrich **Kienzle**, München (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Andreas **Köhl**, Landshut (bis 16. Januar 2020)

WPin/StBin Angelika **Kraus**, Stuttgart (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Jens **Löffler**, Hannover (bis 16. Januar 2020)

WPin/StBin Wiebke **Lorenz**, Hamburg (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Andreas **Möbus**, Hamburg (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Gerd-Jürgen **Müller**, München (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Harald **Partmann**, Wiehl (bis 16. Januar 2020)

WP/StB Thomas **Rittmann**, Stuttgart

WP/StB Gerhard **Schorr**, Simmozheim

WP/StB Stefan **Schweren**, Düsseldorf

WP/StB Stefan **Sinne**, Düsseldorf (ab 17. Januar 2020)

WP/StB Hubert **Voshagen**, München

// Landespräsidentinnen/Landespräsidenten

Baden-Württemberg	WP/StB Gerhard Ziegler , Stuttgart
Bayern	WP/StB Michael Gschrei , München
Berlin	WPin/StBin Katrin Fischer , Berlin
Brandenburg	WP/StB Christian F. Rindfleisch , Potsdam
Bremen	WP/StB Gerd-Markus Lohmann , Bremen
Hamburg	WP/StB Udo Bensing , Hamburg
Hessen	WP/StB Harald Gallus , Frankfurt am Main
Mecklenburg-Vorpommern	WP/StB Dr. Marc Toebe , Rostock
Niedersachsen	WP/StB Prof. Dr. Hans-Michael Korth , Hannover
Nordrhein-Westfalen	WP/StB Dr. Marian Ellerich , Duisburg
Rheinland-Pfalz	WP/StB Hansgünter Oberrecht , Koblenz
Saarland	WP/StB Prof. Christoph Hell , Saarbrücken
Sachsen	WP/StB Regina Vieler , Chemnitz
Sachsen-Anhalt	WP/StB Reinhard Wilbig , Sülzetal
Schleswig-Holstein	WP/StB Detlef Mohr , Kiel
Thüringen	WPin/StBin Annett Linke , Gera

Geschäftsführung/Geschäftsstellen

Geschäftsführung



Dr. Reiner Veidt
Geschäftsführer



RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter
Geschäftsführer

Hauptgeschäftsstelle

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
www.wpk.de

Landesgeschäftsstellen

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon +49 711 23977-0
Telefax +49 711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marsstraße 4, 80335 München
Telefon +49 89 544616-0
Telefax +49 89 544616-2
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-191
Telefax +49 30 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

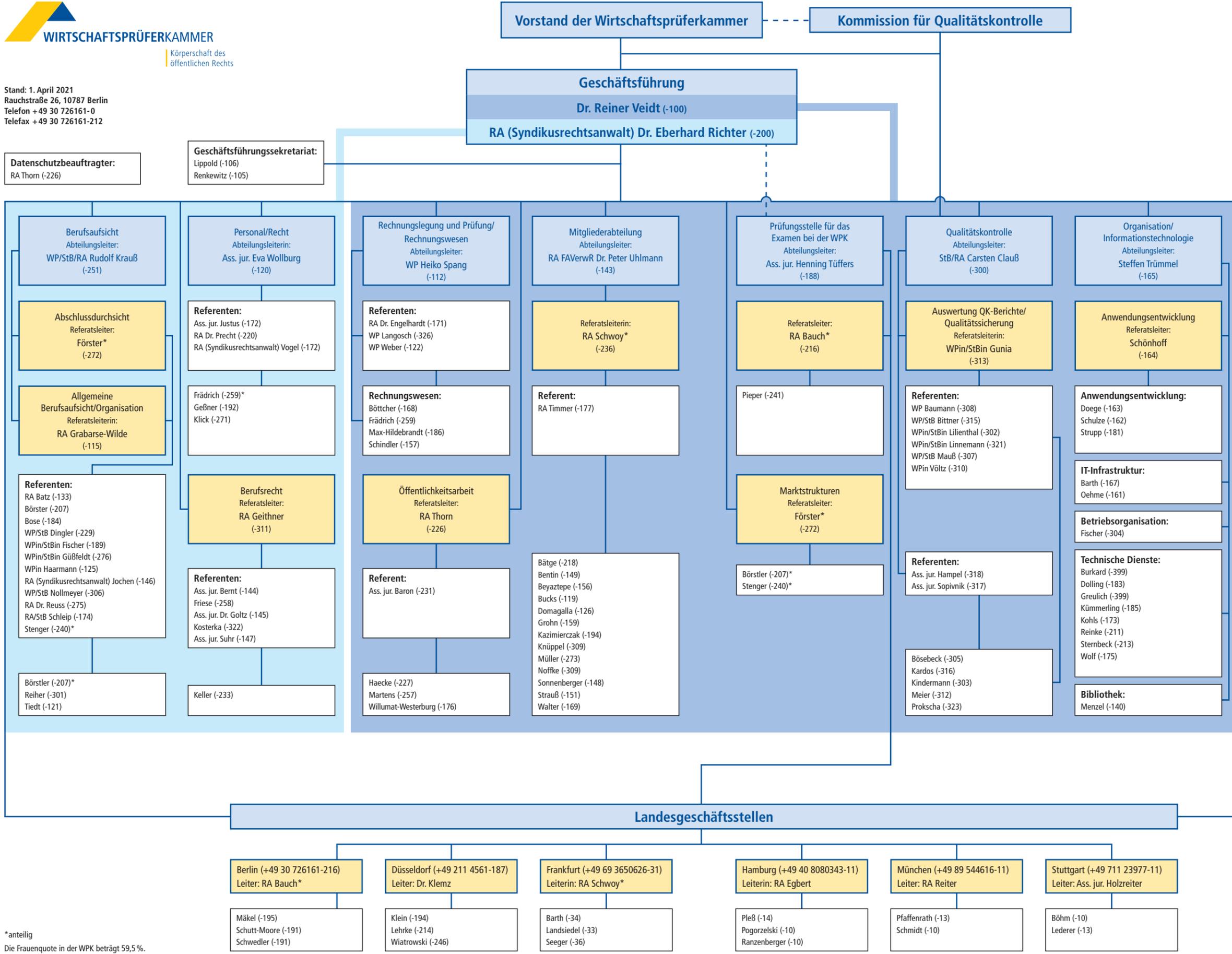
Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon +49 40 8080343-10
Telefax +49 40 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: RAin Manuela Schwoy
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 3650626-30
Telefax +49 69 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

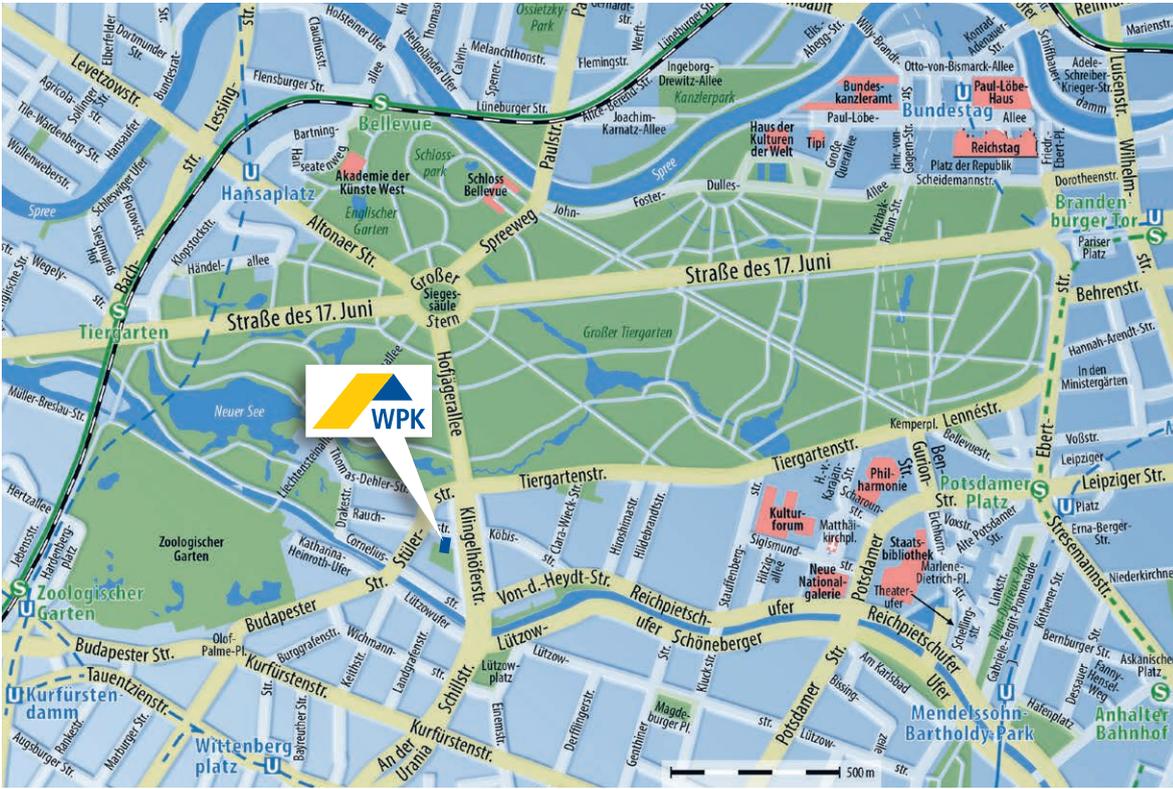
Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de



*anteilig
Die Frauenquote in der WPK beträgt 59,5 %.

Ihr Weg zu uns



Wirtschaftsprüferhaus
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon +49 30 726161-0
Telefax +49 30 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de



www.wpk.de



twitter.com/wpk_de



www.wpk.de/xing/



www.wpk.de/linkedin/

Impressum

Herausgeber: Wirtschaftsprüferkammer
Geschäftsführung: Dr. Reiner Veidt – Geschäftsführer; RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer
Öffentlichkeitsarbeit: RA David Thorn – Referatsleiter

Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Öffentliche fachbezogene Aufsicht: Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Realisation: Hertwig-Design, Berlin

Bildnachweise: © Phongphan/Shutterstock.com (S. 1); © nepool/Shutterstock.com (S. 2); © Funtap/Shutterstock.com (S. 3); © WPK; © WPK; © SFIO CRACHO/shutterstock.com; © Natee Meepian/shutterstock.com, © SFIO CRACHO/shutterstock.com, © Jirsak/shutterstock.com (S. 4 v. o./v. li. n. re.); © YP_Studio/Shutterstock.com (S. 6); © Sergey Nivens/Shutterstock.com (S. 18); © YAKOBCHUK VACHESLAW/Shutterstock.com (S. 25); © Wright Studio/Shutterstock.com (S. 26); © Pressmaster/Shutterstock.com, © PORTRAIT IMAGES ASIA/Shutterstock.com, © Pressmaster/Shutterstock.com, © Pressmaster/Shutterstock.com, © Pressmaster/Shutterstock.com, © dotshock/Shutterstock.com, © SmartPhotoLab/Shutterstock.com, © Bacho/Shutterstock.com, © Dragon Images/Shutterstock.com (S. 28 v. o./v. li. n. re.); © sdecoret/Shutterstock.com (S. 29); © Wright Studio/Shutterstock.com (S. 30); © Microgeni/AdobeStock.com, Doris Heinrichs/AdobeStock.com, Aycatcher/Fotolia.de (S. 33 v. o./v. li. n. re.); © Art_Photo/Shutterstock.com (S. 34); © sirtravelot/Shutterstock.com (S. 38); © Peshkova/Shutterstock.com (S. 39); © Rawpixel.com/Shutterstock.com (S. 43); © sdecoret/Shutterstock.com (S. 46); © NicoElNino/Shutterstock.com (S. 47); sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Redaktionsschluss: Mai 2021



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Wirtschaftsprüferhaus

Rauchstraße 26

10787 Berlin

Telefon +49 30 726161-0

Telefax +49 30 726161-212

E-Mail kontakt@wpk.de

www.wpk.de